

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Biofrontera AG

Leverkusen, Deutschland,

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots

der

Deutsche Balaton Biotech AG

Heidelberg, Deutschland,

an die Aktionäre der

Biofrontera AG

zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der
Biofrontera AG gegen Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von
EUR 1,00 sowie der Übertragung eines Optionsscheins nach Maßgabe der
Angebotsunterlage

Aktien der Biofrontera AG:

International Securities Identification Number (ISIN) der Aktien der Biofrontera AG: DE0006046113

Wertpapierkennnummer (WKN) der Aktien der Biofrontera AG: 604611

ISIN der Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung am dem 01. Januar 2018: DE000A2LQ1W2

WKN der Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung am dem 01. Januar 2018: A2LQ1W

ISIN der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien: DE000A2LQ8A3

WKN der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien: A2LQ8A

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Informationen zu dieser Stellungnahme	6
2.1	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme.....	6
2.2	Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG.....	6
2.3	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme.....	7
2.4	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	8
2.5	Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera- Aktionäre	9
3	Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme	10
4	Informationen zur Biofrontera-Gruppe	14
4.1	Unternehmen der Biofrontera-Gruppe.....	14
4.1.1	Biofrontera AG	14
4.1.2	Biofrontera-Gruppe / Tochtergesellschaften der Biofrontera AG	21
4.2	Geschäftstätigkeit der Biofrontera-Gruppe	22
4.2.1	Beschreibung der Geschäftstätigkeit	22
4.2.2	Übersicht über die Meilensteine der bisherigen erfolgreichen Unternehmensentwicklung.....	22
4.3	Ausgewählte Finanz- und Unternehmensdaten für die Biofrontera-Gruppe .	25
4.3.1	Geschäftsjahr 2017	26
4.3.2	Entwicklung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.03.2018	26
4.3.3	Beschreibung der geschäftlichen Entwicklung im ersten Quartal 2018	27
4.3.4	Mitarbeiter	27
5	Informationen zur Bieterin	27
5.1	Die Bieterin.....	27
5.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin	28
5.3	Übersicht zur Gesellschafterstruktur der Bieterin	29
5.4	Unternehmensgegenstand der Bieterin	29
5.5	Keine einschlägigen operativen Erfahrungen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs pharmakologischer Produkte.....	29
6	Informationen zum Angebot	30
6.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	30
6.2	Zusammenfassung des Angebots.....	30

6.3	Von der Bieterin angebotene Gegenleistung.....	32
6.4	Annahmefrist	33
6.4.1	Ursprüngliche Annahmefrist	33
6.4.2	Gesetzliche Regelungen zur Verlängerung der Annahmefrist.....	33
6.4.3	Einberufung der Hauptversammlung der Biofrontera AG / verlängerte Annahmefrist	33
6.5	Keine Angebotsbedingungen	34
6.6	Rücktrittsrechte.....	34
7	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	35
7.1	Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung	35
7.2	Art der Gegenleistung.....	35
7.3	Wesentliche Ausgestaltung des Optionsscheins	35
7.3.1	Rechte, Laufzeit.....	35
7.3.2	Mitverkaufsrecht	37
7.3.3	Partizipation bei Kapitalerhöhungen	37
7.3.4	Partizipation bei Dividendenzahlungen.....	37
7.4	Wirtschaftliche Wirkung des Optionsscheins	37
7.5	Einschätzung der Bedingungen des Optionsscheins	39
7.5.1	Fehlende Kontrolle der Handlungen der Bieterin durch den Anleger	39
7.5.2	Kostentragung durch den Anleger	39
7.5.3	Zusätzliches Emittentenrisiko	39
7.5.4	Auslaufen.....	39
7.5.5	Eingeschränkte oder sogar fehlende Handelbarkeit des Optionsscheins.....	40
7.5.6	Steuerliche Risiken.....	40
7.5.7	Stellungnahme der IVC zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fainness Opinion.....	41
7.5.8	Beurteilung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	43
8	Zu den Absichten der Bieterin und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera-Gruppe.....	43
8.1	Mitgeteilte Absichten der Bieterin.....	43
8.1.1	Ausbau der Einflussnahmemöglichkeit auf die Biofrontera AG.....	43
8.1.2	Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat	44
8.1.3	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	44

8.1.4	Geschäftssitz der Biofrontera AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	45
8.1.5	Strukturmaßnahmen	45
8.1.6	Vermögen und Verpflichtungen der Biofrontra AG.....	45
8.1.7	Herbeiführung von Sonderprüfungen.....	45
8.1.8	Verhinderung einer „vorzeitigen Übernahme“	45
8.1.9	Fortführung von Rechtsstreitigkeiten	46
8.1.10	Ziele in Bezug auf die Bieterin.....	46
8.2	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	47
8.2.1	Die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Ziele zu Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat erscheinen unvollständig.....	47
8.2.2	Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat	47
8.2.3	Sonderprüfungen	49
8.2.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervvertretungen.....	51
8.2.5	Geschäftssitz der Biofrontera AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	51
8.2.6	Strukturmaßnahmen	51
8.2.7	Vermögen und Verpflichtungen der Biofrontra AG.....	51
8.2.8	Verhinderung einer „vorzeitigen Übernahme“	52
8.2.9	Fortführung von Rechtsstreitigkeiten	52
8.2.10	Ziele in Bezug auf die Bieterin.....	52
8.3	Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin.....	53
9	Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG	53
9.1	Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen.....	53
9.2	Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmenthaltungen.....	53
10	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen.....	54
10.1	Vorstand	54
10.2	Aufsichtsrat.....	54
11	Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat.....	55

1 Einleitung

Die Deutsche Balaton Biotech AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111190 ("**Bieterin**"), hat am 25. April 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots in Form eines Teilangebots für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717, ("**Zielgesellschaft**" oder "**Biofrontera AG**", die Biofrontera AG mit ihren Beteiligungsgesellschaften auch "**Biofrontera-Gruppe**") bekannt gegeben. Die Aktien der Biofrontera AG lauten auf den Namen und haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (Stückaktien).

Die Bieterin hat am 28. Mai 2018 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG die Angebotsunterlage i.S.v. § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für das Angebot der Bieterin an Aktionäre der Biofrontera AG (jeder einzeln "**Biofrontera-Aktionär**" und gemeinsam "**Biofrontera-Aktionäre**") zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG mit der ISIN DE0006046113 (nachstehend einzeln "**Biofrontera-Aktie**" und gemeinsam "**Biofrontera-Aktien**") gegen

- (i) Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von EUR 1,00 je Biofrontera-Aktie sowie
- (ii) Übertragung eines Optionsscheins („**Optionsschein**“) nach Maßgabe der Angebotsunterlage veröffentlicht ("**Angebot**").

Das Angebot ist also an Biofrontera-Aktionäre gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN DE0006046113), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots damit verbundenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts.

Die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage wird empfohlen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen und zu beurteilen, ob Biofrontera-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage

außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

2 Informationen zu dieser Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Erwerbsangebot und zu jeder Änderung des Erwerbsangebots abzugeben. Die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat kann als gemeinsame Stellungnahme erfolgen.

Hiermit nehmen Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot der Bieterin gemeinsam Stellung ("**Stellungnahme**"). In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2.2 Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG

Übermitteln der zuständige Betriebsrat oder, sofern ein solcher wie im Falle der Biofrontera AG nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot, hat der Vorstand diese seiner Stellungnahme beizufügen. Die Arbeitnehmer der Biofrontera AG haben dem Vorstand eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot ("**Stellungnahme-Arbeitnehmer**")

übermittelt. Die Stellungnahme-Arbeitnehmer ist dieser Stellungnahme als Anlage 2.1 beigelegt.

2.3 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen sowie Absichtserklärungen beruhen auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tage des Datums dieser Stellungnahme aufgrund ihrer Aufgaben und Befugnisse verfügbaren Informationen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen, Annahmen und Absichten wieder, die sich nach dem Datum dieser Stellungnahme ändern können. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen über etwaige nach deutschem Recht, namentlich dem WpÜG, bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Die Aussagen in dieser Stellungnahme zur Bieterin, zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und zu den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben – ausgenommen solche, die ihren Ursprung unmittelbar in der Biofrontera-Gruppe haben – bzw. die mitgeteilten Absichten der Bieterin zu verifizieren und ihre Umsetzung bzw. Einhaltung zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots bzw. der Angebotsunterlage auf die Einhaltung sämtlicher, insbesondere ausländischer, kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat gem. der Darstellung in der Angebotsunterlage die Angebotsunterlage in deutscher Sprache auf ihre Vereinbarkeit mit dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung ("**WpÜG-AngVO**") geprüft und auf dieser Basis ihre Veröffentlichung am 23. Mai 2018 gestattet. Eine Prüfung der Angebotsunterlage und die Gestattung ihrer Veröffentlichung durch andere

Aufsichtsbehörden, insbesondere die United States Securities and Exchange Commission ("SEC"), ist nicht erfolgt.

Soweit diese Stellungnahme in die Zukunft gerichtete Aussagen enthält, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch die Worte "werden", "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" und ähnliche oder vergleichbare Wendungen gekennzeichnet. Solche Angaben bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ausdruck. In die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Einschätzungen und Prognosen, welche Vorstand und Aufsichtsrat nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussagen über ihre zukünftige Richtigkeit bzw. ihren Eintritt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und nicht dem Einflussbereich von Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf die lokale Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit Formulierungen wie "derzeit", "zur Zeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" in dieser Stellungnahme gebraucht werden, beziehen sie sich auf das Datum dieser Stellungnahme.

2.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen bzw. Aktualisierungen werden im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<http://www.biofrontera.com>

in der Rubrik "**Investoren**" unter "**Erwerbsangebot der Deutsche Balaton Biotech AG**" veröffentlicht: <https://www.biofrontera.com/de/Erwerbsangebot.html>

Kopien der Stellungnahme werden bei der Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)214-87632-90 oder per E-Mail an ir@biofrontera.com) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Zudem wird im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de bekannt gemacht, dass die Stellungnahme

unter der vorgenannten Adresse bereit gehalten wird und dass die Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet auf der vorgenannten Internetseite erfolgt ist.

Diese Stellungnahme wird in deutscher Sprache veröffentlicht. Zudem wird in den USA auf Grund der dortigen Börsennotierung von American Depositary Shares ("ADS"), die jeweils zwei Stammaktien der Biofrontera AG verbrieft, eine Offenlegung der Stellungnahme entsprechend den dortigen Bestimmungen und Vorgaben der SEC erfolgen.

2.5 Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Biofrontera-Aktionäre in keiner Weise binden. Stattdessen haben die Biofrontera-Aktionäre in eigener Verantwortung die für sie aus dem Angebot oder anderen zugänglichen Quellen folgenden Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Sie haben dabei in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zielgesellschaft übernehmen, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung für den Fall, dass sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für die Biofrontera-Aktionäre oder für die Zielgesellschaft als wirtschaftlich nachteilig darstellen sollte.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Biofrontera-Aktionär aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots erwachsen können. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Biofrontera-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme auch eine steuerliche Beurteilung vorzunehmen, bei der ihre persönliche steuerliche Situation berücksichtigt wird.

Wenn und soweit Biofrontera-Aktionären eine eigenständige Beurteilung des Angebots nicht möglich ist, sollte die Einholung fachkundigen Rates, z.B. durch Ansprache des persönlichen Anlageberaters und des Steuerberaters, in Erwägung gezogen werden.

3 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme

Die nachfolgende Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme dient der Übersichtlichkeit. Sie enthält nicht alle in die Stellungnahme aufgenommenen Angaben.

Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Zusammenfassung stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend zu prüfen.

Die wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme lauten wie folgt:

- Im vorliegenden Angebotsverfahren ist die Bieterin nicht verpflichtet, den Biofrontera-Aktionären im Rahmen rechtlicher Vorgaben eine wirtschaftlich angemessene Gegenleistung anzubieten, sondern hat die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmt.
- **Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung ist finanziell nicht angemessen.** Dies hat die Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung i.S.d. IDW S 8 einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben.
- Mit Erwerb der Optionsscheine geht der das Angebot annehmende Biofrontera-Aktionär ein zusätzliches Emittentenrisiko ein.
- Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben lediglich die Möglichkeit, eine Biofrontera-Aktie bei Ausübung des als Gegenleistung von der Bieterin gewährten Optionsscheins zurück zu erhalten, wenn sie die von der Bieterin geleistete Barkomponente in Höhe von EUR 1,00 hierfür aufwenden. Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, sollten in diesem Zusammenhang prüfen, ob sie bis zum Ende der Laufzeit der Optionsscheine potentiell über ausreichende Mittel verfügen, um die an die Bieterin veräußerten Biofrontera-Aktien zurück zu erwerben. Dies gilt insb. hinsichtlich der Frage, ob Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, auf die Barkomponente von EUR 1,00 und auch auf den Wert des Optionsscheins ggf. Steuern zahlen müssen. Finanzämter könnten die Annahme des Angebots als Verkauf der Biofrontera-Aktien interpretieren und den Wert der Gegenleistung inklusive der Optionsscheine als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte betrachten. Insoweit wäre es

sogar denkbar, dass die Barzahlung von EUR 1,00 je Biofrontera-Aktie, für die das Angebot angenommen wird, weitgehend oder sogar vollständig für anfallende Steuern verwendet werden muss. Bei Ausübung der Optionen könnte es zu weiteren Steuerzahlungen kommen, da dies als Verkauf der Optionsscheine interpretiert werden könnte. Deshalb wird dringend geraten, die steuerliche Komponente verbindlich abzuklären, bevor das vorliegende Angebot wahrgenommen wird.

- Bis zum Laufzeitende können die Optionsscheine grundsätzlich jederzeit ausgeübt werden, mit Ausnahme von Zeiträumen (i) ab dem Tag der Bekanntmachung der Einberufung einer Hauptversammlung der Biofrontera AG im Bundesanzeiger oder (ii) der Stellung eines Hauptversammlungs-Einberufungsverlangens der Deutsche Balaton AG bei der Biofrontera AG, jeweils bis zum Ablauf des Tages der betreffenden Hauptversammlung oder der Rücknahme des Einberufungsverlangens. Die Deutsche Balaton AG hat es also in der Hand, die Möglichkeit der Ausübung des Optionsscheins durch die Stellung eines Hauptversammlungs-Einberufungsverlangens gegenüber der Biofrontera AG jederzeit nach Belieben zu suspendieren.
- Nach Angabe der Bieterin ist ein börslicher Handel der Optionsscheine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beabsichtigt, aber noch nicht sichergestellt. Auch für den Fall, dass ein Börsenhandel stattfindet, kann es gem. der Angebotsunterlage sein, dass Optionsscheininhaber die Optionsscheine nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht zum gewünschten Preis oder nicht in der gewünschten Anzahl veräußern können.
- Werden Optionsscheine nicht bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt, verfallen sie aus Sicht des Inhabers wertlos. In diesem Fall hätte der das Angebot annehmende Biofrontera-Aktionär seine Biofrontera-Aktien für je EUR 1,00 an die Bieterin veräußert. Die gilt auch dann, wenn der Inhaber der Optionsscheine unverschuldet an der Ausübung gehindert ist, z.B. bei Krankheit.
- Die Bieterin offenbart in der Angebotsunterlage nicht, welche strategischen bzw. operativen Ziele sie eigentlich insbesondere mit den von ihr angestrebten erheblichen personellen Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat anstrebt.
- Vor dem Hintergrund, dass die Angebotsunterlage keinen einzigen potenziellen Nutzen benennt, den die Biofrontra-Gruppe strategisch oder operativ aus dem angestrebten erheblichen Umbau vom Vorstand und Aufsichtsrat ziehen könnte, erscheinen die angestrebten Änderungen als willkürlich.

- Die Bieterin und die mit ihr zusammen handelnden Personen haben nach Einschätzung der Biofrontera AG keinerlei nachgewiesene praktische Erfahrung oder sonstige relevante Expertise auf dem Tätigkeitsgebiet der Biofrontera-Gruppe. Die Umsetzung der Vorstellungen der Bieterin für die künftige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat erzeugt daher ein schwerwiegendes Risiko für die weitere Entwicklung der Biofrontera-Gruppe.
- Nach Einschätzung der Biofrontera AG ist die wesentliche Wirkung der Annahme des Angebots und der mit dem Optionsschein verbundenen Rechte, dass die Stimmrechte aus den Biofrontera-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, bis zur Ausübung des Optionsscheins auf die Bieterin übergehen. Im Übrigen wird der Inhaber des Optionsscheins weitgehend so gestellt, als wäre er Inhaber der Biofrontera-Aktien.
- Im Ergebnis tragen die Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, damit, ausgenommen die erhaltene Barzahlung von EUR 1,00 je Biofrontera-Aktie, das volle Risiko aus der Art und Weise der Ausübung der Stimmrechte durch die Bieterin. Dabei besteht auf Grund der Beschränkung der Ausübbarkeit der Optionsscheine für die Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, noch nicht einmal die Möglichkeit, die Bieterin von der Ausübung des Stimmrechts abzuhalten, wenn nach Einberufung der Hauptversammlung bzw. dem Verlangen auf Einberufung der Hauptversammlung aus Sicht des Optionsscheininhabers die voraussichtliche Ausübung des Stimmrechts durch die Bieterin den Interessen des Optionsscheininhabers zuwider läuft.
- Es besteht keine Gewähr, dass die Bieterin die Stimmrechte aus den übertragenen Biofrontera-Aktien tatsächlich so ausübt, wie in der Angebotsunterlage angekündigt oder aber, wie es dem Interesse der das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre entspricht.
- Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, begeben sich ihrer Möglichkeit, über die Geschicke der Biofrontera AG mit zu bestimmen, sondern überlassen dieses wichtige Mitgliedschaftsrecht der Bieterin; Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, müssen aber die Risiken des Handelns der Bieterin tragen.
- Daher kann die Annahme des Angebots nur für solche Biofrontera-Aktionäre in Betracht kommen, die es für möglich halten, dass die Bieterin das Stimmrecht aus den an die Bieterin verkauften Biofrontera-Aktien sachgerechter ausüben wird, als es dem Biofrontera-Aktionär selber möglich ist und wenn der Biofrontera-Aktionär die

sachgerechtere Ausübung nicht auf anderem Wege (etwa Vertretung hinsichtlich der Stimmrechtsausübung durch einen Dritten) erreichen kann und zugleich der wirtschaftliche Vorteil aus der sachgerechteren Stimmrechtsausübung für so wesentlich erachtet wird, dass er die dargestellten Nachteile aus dem Angebot überkompensieren wird.

Vorstand und Aufsichtsrat sind abschließend der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung unzureichend ist.

Außerdem bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft als negativ. Sie sind daher der Auffassung, dass ein erfolgreicher Vollzug des Angebots keinesfalls im Interesse der Biofrontera AG, der Biofrontera-Gruppe, ihrer Beschäftigten und der Biofrontera-Aktionäre liegt, sondern diese erheblich schädigen könnte. Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Aktionären der Zielgesellschaft daher auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums dieser Stellungnahme, das Angebot nicht anzunehmen. Stattdessen erscheint es Vorstand und Aufsichtsrat sinnvoller, dass Biofrontera-Aktionäre die Stimmrechte aus ihren Biofrontera-Aktien selber ausüben bzw. einen Dritten bei Bedarf bevollmächtigen, um flexibel agieren zu können, anstatt mit den Biofrontera-Aktien das Stimmrecht auf die Bieterin zu übertragen, gleichwohl aber das wirtschaftliche Risiko aus den Biofrontera-Aktien weiterhin ganz weitgehend tragen zu müssen.

4 Informationen zur Biofrontera-Gruppe

4.1 Unternehmen der Biofrontera-Gruppe

4.1.1 Biofrontera AG

(a) Rechtsform, Sitz und Unternehmensgegenstand

Die Biofrontera AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Leverkusen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717 eingetragen. Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Biofrontera AG ist die Forschung, die Entwicklung und der Vertrieb von Pharmazeutika, sowie die Einnahme der Stellung einer Holdinggesellschaft, d.h. der Erwerb und die Verwaltung von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften. Die Biofrontera AG steht als Holdinggesellschaft an der Spitze der Biofrontera-Gruppe.

Die Geschäftsanschrift lautet: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen.

(b) Kapitalstruktur der Biofrontera AG

Grundkapital

Derzeit beträgt das Grundkapital der Biofrontera AG EUR 44.506.980. Es ist eingeteilt in 44.506.980 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Erläutert sei, dass der im Handelsregister eingetragene und in der Satzung enthaltene Betrag des Grundkapitals auf EUR 44.416.828 lautet, eingeteilt in 44.416.828 Aktien. Aus bedingtem Kapital wurden allerdings über diese Beträge hinaus weitere 90.152 neue Aktien ausgegeben, so dass die Anzahl Aktien und Stimmrechte insgesamt 44.506.980 beträgt. Eine Eintragung dieser 90.152 neuen Aktien im Handelsregister ist für ihre Entstehung nicht erforderlich (vgl. § 201 AktG).

Die Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2017 sind in der ISIN DE0006046113 verbrieft. Die Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2018 sind in der ISIN DE000A2LQ1W2 verbrieft. Diese werden nach der

nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG mit der Gattung in der ISIN DE0006046113 gleichgestellt und in diese überführt.

Genehmigtes Kapital

Derzeit besteht bei der Biofrontera AG kein genehmigtes Kapital.

Die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG vom 24. Mai 2017 hat unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, die Satzung zu ändern und hierzu einen § 7 Abs. 3b in die Satzung einzufügen. Der Vorstand wurde ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen und bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Der komplette Beschlussvorschlag wurde im Bundesanzeiger vom 12. April 2017 veröffentlicht.

Die Deutsche Balaton AG, die Muttergesellschaft der Bieterin hat gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss und weitere Hauptversammlungsbeschlüsse Nichtigkeits- und Anfechtungsklage beim Landgericht Köln (Az.: 82 O 66/17) erhoben.

Auf Grund der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage wurde eine so genannte faktische Registersperre bewirkt, d.h. die von der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit erteilte Ermächtigung konnte noch nicht im Handelsregister eingetragen werden und ist daher noch nicht wirksam geworden.

Das Landgericht Köln hat die Klage mit Urteil vom 01. Dezember 2017 abgewiesen. Wesentlicher Urteilsgrund ist die Feststellung, dass die Deutsche Balaton AG Mitteilungspflichten nach den §§ 21, 22 WpHG (a.F.) verletzt hat und daher zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 einem Rechtsverlust nach § 28 WpHG (a.F.) unterlag. Die Deutsche Balaton AG hat gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Köln eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, wie vorliegend, Klage erhoben, so kann das Gericht, in diesem Fall das Oberlandesgericht Köln, auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des genehmigten Kapitals nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Die vorgeschriebene faktische Registersperre kann also aufgehoben werden. Ein Beschluss ergeht u.a., wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

Die Biofrontera AG hat am 14. März 2018 einen entsprechenden Freigabeantrag beim Oberlandesgericht Köln gestellt. Über diesen wurde noch nicht entschieden.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital I

Es besteht ein Bedingtes Kapital I gem. § 7 Abs. 2 der Satzung in Höhe von noch EUR 4.137.201, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2015 in einem Umfang von bis zu EUR 6.434.646 geschaffen wurde. Die Reduzierung des Betrags in der Satzung beruht auf der Ausübung von Wandlungsrechten, wobei die Ausgabe der neuen Aktien in Höhe der Differenz bereits im Handelsregister eingetragen wurde. Weitere 17.652 neue Aktien wurden seitdem noch aus dem Bedingten Kapital I ausgegeben. Die Ausgabe dieser Aktien wurde noch nicht gem. § 201 AktG im Handelsregister eingetragen.

Insgesamt können damit noch 4.119.549 neue Aktien aus dem Bedingten Kapital I ausgegeben werden. Aus bereits ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bestehen dabei bereits Wandlungsrechte, aus denen bis zu 549.073 neue Aktien entstehen können.

Bedingtes Kapital II

Das Bedingte Kapital II gem. § 7 Abs. 5 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 500.000. Das Bedingte Kapital II dient der Einlösung von Optionsrechten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. März 2009 ausgegeben wurden. Es bestehen keine Optionsrechte mehr auf Aktien der Gesellschaft, die aus dem Bedingten Kapital II zu erfüllen wären. Die Ermächtigung vom 17. März 2009 ist am 31. Januar 2014 ausgelaufen, so dass auf ihrer Grundlage keine weiteren Bezugsrechte vereinbart werden können.

Bedingtes Kapital III

Das Bedingte Kapital III gem. § 7 Abs. 6 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 542.400. Das Bedingte Kapital III dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2010 ausgegeben wurden und noch nicht verfallen sind. Da das Aktienoptionsprogramm 2010 am 01. Juli 2015 ausgelaufen ist, können auf seiner Grundlage keine weiteren Optionen gewährt werden.

Derzeit sind noch 268.850 Optionen ausstehend, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2010 gewährt wurden, aus denen nach Maßgabe der Optionsbedingungen jeweils eine neue Aktie der Biofrontera AG bezogen werden kann.

Bisher wurden 72.500 neue Aktien zur Erfüllung von Ansprüchen aus gewährten Optionen aus dem Bedingten Kapital III ausgegeben. Die Ausgabe dieser Aktien wurde noch nicht gem. § 201 AktG im Handelsregister eingetragen.

Bedingtes Kapital V

Das Bedingte Kapital V gem. § 7 Abs. 8 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 1.814.984. Das Bedingte Kapital V dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2015 nach näherer Maßgabe der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 28. August 2015 bis zum 27. August 2020 ausgegeben werden. Aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 wurden bisher 1.365.000 Optionen ausgegeben. Bisher sind 88.500 dieser Optionen verfallen.

(c) Börsenhandel

Die Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2017 (ISIN DE0006046113) sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Daneben werden die Aktien der Biofrontera AG im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie bei XETRA® und Tradegate Exchange gehandelt. Die Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2018 (ISIN DE000A2LQ1W2) werden an den Börsen Düsseldorf, Frankfurt und auf XETRA® gehandelt.

Zudem werden an der US-Börse NASDAQ die ADSs, die jeweils zwei Stammaktien der Biofrontera AG verbriefen, unter der ISIN US09075G1058 gehandelt. Ein Handel der ADS findet zudem an der Börse Stuttgart statt.

(d) Eigene Aktien

Die Biofrontera AG hält am Tag des Datums dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

(e) An der Biofrontera AG bestehende Beteiligungen

Gem. den Angaben in der Angebotsunterlage halten die Bieterin bzw. mit dieser gemeinsam handelnde Personen Stimmrechte aus 7.075.040 Biofrontera-Aktien sowie aus 26.097 ADS mit der ISIN US09075G1058 (letztere entsprechen Stimmrechten aus 52.194 Aktien). Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten der Biofrontera AG in Höhe von 15,93%. Die Maruho Co. Ltd., Japan, hält mittelbar gem. der letzten veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung 20,48% der Stimmrechte. Die Aktien werden unmittelbar von der Maruho Deutschland GmbH gehalten. Die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, hält 3,14% der Stimmrechte.

(f) Vorstand der Biofrontera AG

Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert, CEO

Herr Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert ist Vorstandsvorsitzender der Biofrontera AG und Geschäftsführer der Biofrontera Bioscience GmbH und der Biofrontera Pharma GmbH. Er studierte Biologie in seiner Geburtsstadt Köln und erhielt dort 1984 den Dokortitel. Nach acht Jahren in der akademischen Forschung an der Universität Köln und dem California Institute of Technology (USA) habilitierte er sich 1994 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich. Seit 1998 leitet er den Lehrstuhl für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum. Während einer 10-jährigen Tätigkeit bei der Sandoz und Novartis Pharma AG sammelte Prof. Lübbert Erfahrungen im Management einer global agierenden Forschungsorganisation. Im Jahr 1997 gründete er die Biofrontera AG und leitet seither das Unternehmen.

Thomas Schaffer, CFO

Thomas Schaffer begann seinen beruflichen Werdegang mit diversen Positionen im Finanzbereich und Controlling der Siemens Semiconductor. Im Geschäftsbereich Security & Chipcard ICs der Firma Siemens bekleidete er die Position des Vice President und CFO. Im Anschluss daran war er vier Jahre als Geschäftsführer und CFO der Infineon Ventures GmbH tätig und setzte seine Karriere als Vice President und CFO der Specialty DRAM Division der Qimonda AG fort, wo er zusätzlich die Geschäftsführung der Qimonda Solar GmbH übernahm. Mit Anstellungen als CFO bei Heptagon Oy, Finnland/Schweiz, und Ubidyne Inc., Delaware, USA, erweiterte er seine große internationale Erfahrung. Seit Juni 2013 bekleidet Herr Schaffer die Position des CFO in der Biofrontera AG.

Christoph Dünwald, CCO

Christoph Dünwald begann seine berufliche Laufbahn bei der Bayer AG, wo er in 15 Jahren verschiedene Positionen im Marketing (USA und Spanien) und der strategischen Geschäftsführung in Deutschland und in Südostasien bekleidete. In seiner letzten Position bei Bayer führte er als General Manager die Bayer Healthcare Diagnostics Division in Belgien und Luxemburg. Nach zwei Jahren als International Sales and Marketing Director in Spanien und England für die Corporacion Dermoestetica SA wechselte er im Jahr 2008

als Senior Commercial Director zum amerikanischen Pharmakonzern Allergan. Von 2009 bis 2015 leitete er die Medical Business Unit in Spanien und Portugal. Seit 2016 ist Herr Dünwald bei Biofrontera für Marketing und Vertrieb sowie die Weiterentwicklung des US-Geschäfts verantwortlich.

(g) Aufsichtsrat der Biofrontera AG

Dr. Ulrich Granzer, Aufsichtsratsvorsitzende

Herr Dr. Ulrich Granzer, Aufsichtsratsvorsitzender, ist Gründer und Eigentümer der Granzer Regulatory Consulting & Services und seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrats. Zuvor war er Leiter Regulatory Affairs bei GlaxoSmithKline, BASF Pharma sowie Bayer Pharma und ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Arzneimittelzulassung. Er hat einen Abschluss in Pharmazie der Philipps Universität Marburg und anschließend an der Universität Tübingen promoviert.

Jürgen Baumann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Jürgen Baumann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, ist ein unabhängiger Unternehmensberater und war Vorsitzender des Aufsichtsrats von 2007 bis 2016. Er bekleidete verschiedene Managementpositionen, unter anderem im Vorstand der Schwarz Pharma AG, wo er für den Vertrieb in Europa verantwortlich war. Herr Baumann hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Wuppertal.

Dr. John Borer

Herr Dr. John Borer ist Senior Managing Director und Leiter des Investmentbankings der Benchmark Company, LLC. Zuvor war er CEO und Leiter des Investment Bankings bei Rodman & Renshaw und hatte Managementpositionen bei Pacific Business Credit sowie Barclays American Business Credit. Er ist promovierter Jurist der Loyola Law School in Los Angeles.

Reinhard Eyring

Herr Reinhard Eyring ist seit 2000 Partner im Bereich Corporate der internationalen Wirtschaftskanzlei Ashurst in Frankfurt und Head of Ashurst Germany. Er hat umfassende Erfahrung in allen Bereichen des Gesellschafts- und des Bankenrechts, insbesondere

Aktien- und Kapitalmarktrecht. Reinhard Eyring berät zudem börsennotierte und nicht-börsennotierte Unternehmen in allen aktienrechtlichen Regulierungsfragen. Er verfügt über umfangreiche Expertise bei Börsengängen und öffentlichen Übernahmen und ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten.

Hansjörg Plaggemars

Herr Hansjörg Plaggemars ist freier Unternehmensberater (Value Consult) sowie im Rahmen von Projekten derzeit Vorstand verschiedener Unternehmen, darunter z.B. bis zum 12. April 2018 Delphi Unternehmensberatung AG, Strawtec Group AG. Bis Ende Mai 2017 war er Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton AG und zuvor Geschäftsführer und CFO der CoCreate Software GmbH, KAMPA AG, Unister Holdings und Müller Holdings. Herr Plaggemars ist unter anderem auch Mitglied des Aufsichtsrats der Ming Le Sports AG, Deutsche Balaton Immobilien I AG, Carus AG und der Youbisheng Green Paper AG. Er hat einen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Universität Bamberg.

Kevin Weber

Herr Kevin Weber ist Principal bei der Skysis, LLC. Zuvor war er Vorstandsvorsitzende der Paraffin International Inc. Er hat umfangreiche Erfahrungen in Marketing sowie weltweiten Vermarktungsstrategien und hatte zuvor leitende Positionen bei Depomed, Hyperion Therapeutics und Medicis Pharmaceuticals inne. Kevin Weber ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Amerikanischen Akademie für Schmerzmanagement Stiftung und der Amerikanischen Vereinigung für Chronischen Schmerz. Er hat einen Abschluss in Management und Marketing der Western Michigan Universität.

4.1.2 Biofrontera-Gruppe / Tochtergesellschaften der Biofrontera AG

Die Biofrontera AG hält jeweils 100 % der Anteile an folgenden Tochterunternehmen, mit denen sie die Biofrontera-Gruppe bildet:

- Biofrontera Bioscience GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Pharma GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Development GmbH, Leverkusen

- Biofrontera Neuroscience GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Inc., Wilmington, Delaware, USA

4.2 Geschäftstätigkeit der Biofrontera-Gruppe

4.2.1 Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Biofrontera AG ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das auf die Entwicklung und den Vertrieb dermatologischer Medikamente und medizinischer Kosmetika spezialisiert ist. Das wichtigste Produkt der Biofrontera AG ist Ameluz®, ein verschreibungspflichtiges Medikament zur Behandlung von hellem Hautkrebs und dessen Vorstufen. Ameluz® wird seit 2012 in der EU und seit Oktober 2016 in den USA vermarktet.

4.2.2 Übersicht über die Meilensteine der bisherigen erfolgreichen Unternehmensentwicklung

Die Tätigkeit der Biofrontera-Gruppe war bis in das Jahr 2011 ganz wesentlich von der Entwicklung und Zulassung von Ameluz® als Produkt geprägt. Neben der Zulassung von Ameluz® in weiteren Ländern außerhalb der EU, insb. den USA und der Zulassung von Indikationserweiterungen für Ameluz® lag ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit seither in der Markteinführung von Ameluz®.

Die Unternehmensentwicklung der Biofrontera-Gruppe stellt dabei nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG eine herausragende und intakte Erfolgsgeschichte dar.

Die wesentlichen Meilensteine dieser Entwicklung sind nachfolgend aufgeführt:

Geschäftsjahr	Entwicklung
2011	<ul style="list-style-type: none"> – Dezember: Zentralisierte EU-Zulassung für Ameluz®. Biofrontera-Gruppe ist das erste deutsche Start-up Unternehmen, das eine zentralisierte europäische Zulassung für ein selbst entwickeltes Medikament erhalten hat
2012	<ul style="list-style-type: none"> – Februar: Nach erfolgtem Aufbau einer eigenen Vertriebsorganisation und Lösung aller Herstellungs- und Logistikerfordernisse Markteinführung von Ameluz® in Deutschland – Februar: Vertriebsvereinbarung mit Desitin Arzneimittel GmbH für Ameluz® betreffend Skandinavien – März: Vertriebsvereinbarung mit Allergan S.A. für Ameluz® in Spanien – April: Vertriebsvereinbarung mit Bipharma B.V. für Ameluz® in Benelux – Juli: Vertriebsvereinbarung mit Spirit Healthcare Lim. für Ameluz® in Großbritannien und Irland – August: Vertriebsvereinbarung mit der Pelpharma Handels GmbH für Ameluz® in Österreich – September: Vertriebsstart von Ameluz® in Skandinavien – Oktober: Markteinführung von Ameluz® in Holland – November: Markteinführung von Ameluz® in England, Schottland und Österreich – November: CE-Zertifizierung und Markteinführung der PDT Lampe BF-RhodoLED® – December: Ameluz® accepted by the Scottish Medicines Consortium for use within the National Health Service
2013	<ul style="list-style-type: none"> – Juni: Rekrutierung von Thomas Schaffer als neuem CFO – Oktober: Start der Phase III Studie zur Behandlung der Feldkanzerisierung – Oktober: Allergan startet Ameluz®-Vertrieb in Spanien – Dezember: Walisische Gesundheitsbehörde empfiehlt den Einsatz von Ameluz® im britischen National Health Service
2014	<ul style="list-style-type: none"> – Januar: Lizenzvereinbarung mit Perrigo Israel Agencies für Vertrieb von Ameluz® und BF-RhodoLED® in Israel – Mai: Wechsel in den Prime Standard der Frankfurter Börse – Mai: Lizenzvereinbarung mit Louis Widmer für Vertrieb von Ameluz® und BF-RhodoLED® in der Schweiz und Lichtenstein – August: Pre-NDA Meeting mit der US Food and Drug Administration (FDA) – Oktober: Zustimmung der FDA für vorgeschlagenes Vorgehen zur Zulassung von Ameluz® und BF-RhodoLED® in den USA – November: Zurücknahme der Lizenz für den Vertrieb von Ameluz® in Spanien von Allergan – Dezember: Einreichung „Pediatric Waiver“ und „User Fee Waiver“ bei der FDA. Damit wurden Biofrontera von der FDA die Verpflichtung zur Durchführung von Studien an Kindern sowie die

Geschäftsjahr	Entwicklung
	<p>Zulassungsgebühren erlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dezember: Zulassungsantrag eingereicht und validiert bei der schweizerischen Behörde
2015	<ul style="list-style-type: none"> – Januar: Vorbereitung für Vermarktungsstart von Ameluz® in Belgien über Vertriebspartner Bipharma – März: Übernahme der Vermarktung in Spanien von Allergan mit eigener Vertriebsorganisation – April: Gründung einer Tochtergesellschaft in USA, der Biofrontera Inc. – September: Phase III Zulassungsstudie für Feldtherapie mit Ameluz® belegt bisher kaum erreichbare Wirksamkeit – November: Christoph Dünwald wird CCO bei Biofrontera – Dezember: Zulassung für Ameluz® in der Schweiz durch Swiss Medic
2016	<ul style="list-style-type: none"> – Januar: Phase III-Studie mit Ameluz® zum Basalzellkarzinom belegt die regulatorisch wichtige Nicht-Unterlegenheit im Vergleich zum Konkurrenzprodukt – Januar: Erfolgreiche Beendigung des „mid-cycle Review“ der FDA, womit der Zulassungsantrag in die letzte Bearbeitungsstufe eingeht – März: Schweizerische Obligatorische Krankenversicherung übernimmt Kosten der PDT mit Ameluz® – Mai: Zulassung von Ameluz® und BF-RhodoLED® in USA durch FDA erteilt – Juni: Start Phase III-Studie von Tageslicht-PDT mit Ameluz® – Juni: Besetzung von Schlüsselpositionen bei Biofrontera Inc. – Juli: Start eines gemeinsamen Projekts zur Evaluierung von neuen Produkten mit der Maruho Co., Ltd. – Juli: Positives Votum des CHMP zur Flächentherapie und Einreichung des Zulassungsantrags für Basalzellkarzinome bei der EMA – Oktober: Vertriebsstart für Ameluz® in USA – Dezember: Vorzeitige Rückzahlung der Optionsanleihe 2011/2016
2017	<ul style="list-style-type: none"> – Januar: Erteilung der Zulassungserweiterung von Ameluz auf das Basalzellkarzinom durch die Europäische Kommission – Februar: Positive Ergebnisse der Phase III-Studie zur Tageslicht-PDT mit Ameluz® – März: Ernennung von Randall Wilhoite zum COO in USA – Mai: EUR 20 Mio. Darlehensvertrag mit der Europäischen Investmentbank, davon EUR 10 Mio. zum direkten Abruf – Juni: Zulassungsantrag zur Tageslicht-PDT mit Ameluz® bei der EMA eingereicht – August: Markteinführung von Ameluz® in Israel – August: Treffen mit der FDA zur Diskussion der Zulassungserweiterung von Ameluz® für das Basalzellkarzinom – Dezember: IND-Antrag für Phase III-Studie zur Behandlung oberflächlicher Basalzellkarzinome mit Ameluz® bei FDA eingereicht

Geschäftsjahr	Entwicklung
2018	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="432 275 1388 342">– Januar: Biofrontera AG strebt zeitnahe Notierung ihrer Aktien an der US-Börse Nasdaq an <li data-bbox="432 349 1388 454">– Januar: Nachbeobachtung der Phase III Tageslicht-PDT-Studie mit Ameluz® zeigt signifikant niedrigere Rezidivraten als Konkurrenzprodukt <li data-bbox="432 461 1388 566">– Februar: Schottisches Arzneimittel-Konsortium empfiehlt Behandlung des Basalzellkarzinoms mit Ameluz® innerhalb des britischen Medical Health Service <li data-bbox="432 573 1388 640">– Februar: Start des Handels von ADS, die jeweils zwei Biofrontera Aktien entsprechen, an der US-Technologiebörse Nasdaq <li data-bbox="432 647 1388 752">– März: Europäische Kommission erteilt Zulassung für Ameluz® zur Behandlung von aktinischen Keratosen und Feldkanzerisierungen mit Tageslicht-PDT <li data-bbox="432 759 1388 792">– Mai: Biofrontera startet eigenen Vertrieb in Großbritannien

4.3 Ausgewählte Finanz- und Unternehmensdaten für die Biofrontera-Gruppe

Das Geschäftsjahr der Biofrontera AG entspricht dem Kalenderjahr. Ihre geprüften Konzernabschlüsse und Konzern-Zwischenberichte bzw. Konzern-Quartalsmitteilungen werden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Die Finanzberichte der Biofrontera AG sind auf ihrer Internetseite (www.biofrontera.com) unter der Rubrik Investor Relations einsehbar. Biofrontera-Aktionären wird empfohlen, sich anhand der Finanzberichte eingehend mit der geschäftlichen Entwicklung der Biofrontera-Gruppe vertraut zu machen.

4.3.1 Geschäftsjahr 2017

Die nachstehend ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss der Biofrontera AG für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr (Geschäftsjahr 2017) entnommen. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat den Konzernabschluss der Biofrontera AG für das Geschäftsjahr 2017 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

in TEUR	01.01. - 31.12.2017	01.01. - 31.12.2016
Umsatzerlöse	12.025	6.130
Konzernergebnis	-15.248	-10.732
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-13.119	-10.259
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	9.451	21.881
	zum 31.12.2017	zum 31.12.2016
Liquide Mittel	11.083	15.126
Bilanzsumme	19.848	23.879

4.3.2 Entwicklung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.03.2018

Die nachstehend ausgewählten Finanzinformationen sind der ungeprüften Quartalsmitteilung der Biofrontera AG innerhalb des ersten Halbjahres 2018 entnommen.

in TEUR	01.01. - 30.03.2018	01.01. - 30.03.2017
Umsatzerlöse	4.676,4	2.616,2
Konzernergebnis	-3.171,7	-3.459,3
	zum 31.03.2018	zum 31.03.2017
Liquide Mittel	30.321,5	15.432,7
Bilanzsumme	38.313,9	19.846,9

4.3.3 Beschreibung der geschäftlichen Entwicklung im ersten Quartal 2018

Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Umsatz aus Produktverkäufen im Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 um 108% auf 4.614 TEUR gesteigert werden.

Maßgeblich dafür waren vor allem die stark gestiegenen Umsätze in USA, die TEUR 3.406 erreichten (Vorjahreszeitraum: 1.304 TEUR) und damit um rund 161% gesteigert werden konnten.

Die Umsätze in Deutschland betrugen TEUR 622, was einem leichten Rückgang von 18 TEUR gegenüber dem 1. Quartal des Vorjahres entspricht. Trotz dieses Rückgangs stieg die Zahl der in den Apotheken abgegebenen Ameluz®-Packungen um 20%. Die Differenz im Umsatz beruht auf Reimporten aus Österreich. Es wurden Auslandsumsätze ohne USA von insgesamt TEUR 586 erzielt, eine Steigerung von TEUR 307 oder 110% gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Das Konzernergebnis betrug im 1. Quartal 2018 TEUR -3.172, und verbesserte sich damit gegenüber dem Vorjahreswert um TEUR 288. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen bedingt durch die höhere Gross Margin aufgrund der deutlich gestiegenen Umsätze.

4.3.4 Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2017 beschäftigte die Biofrontera-Gruppe insgesamt 126 Mitarbeiter, zum 31. Dezember 2016 waren es 123 Mitarbeiter. Zum 31. März 2017 beschäftigte die Biofrontera-Gruppe insgesamt 126 Mitarbeiter. Eine Arbeitnehmervertretung besteht nicht.

5 Informationen zur Bieterin

5.1 Die Bieterin

Die Bieterin firmiert unter „Deutsche Balaton Biotech AG“. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111190 eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg.

Das eingetragene Stammkapital der Bieterin beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 50.000.

5.2 **Gesellschafterstruktur der Bieterin**

Nach Angaben der Bieterin stellt sich deren Aktionärsstruktur wie folgt dar:

Alleinaktionärin der Bieterin ist die Deutsche Balaton AG („**Deutsche Balaton AG**“) mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338172, Geschäftsanschrift Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg.

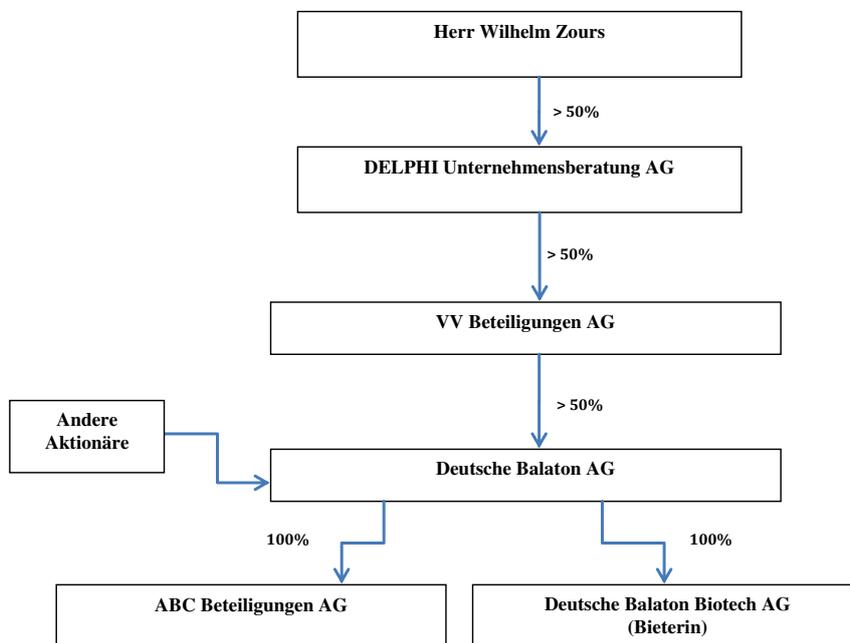
Unmittelbare Mehrheitsaktionärin der Deutsche Balaton AG ist die VV Beteiligungen AG („**VV Beteiligungen AG**“) mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 337147, Geschäftsanschrift Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Zwischen der VV Beteiligungen AG und der Deutsche Balaton AG besteht ein Entherrschungsvertrag.

Mittelbare Mehrheitsaktionäre der Deutsche Balaton AG sind die DLPHI Unternehmensberatung AG („**DELPHI Unternehmensberatung AG**“) mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 705381, Geschäftsanschrift Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, und Herr Wilhelm K. T. Zours („**Herr Wilhelm Zours**“), Geschäftsanschrift c/o VV Beteiligungen AG, Geschäftsanschrift Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg.

Die ABC Beteiligungen AG („**ABC Beteiligungen AG**“) mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 337968, Geschäftsanschrift Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, ist eine Tochtergesellschaft der Deutsche Balaton AG.

Die genannten Personen sind gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 WpÜG.

5.3 Übersicht zur Gesellschafterstruktur der Bieterin



5.4 Unternehmensgegenstand der Bieterin

Die Bieterin wurde mit Feststellung der Satzung am 23. Februar 2018 und Eintragung in das Handelsregister am 11. März 2018 als Vorratsgesellschaft gegründet. Die Aktien an der Bieterin wurden im April 2018 durch die Deutsche Balaton AG erworben. In diesem Zusammenhang wurde die Satzung der Bieterin geändert. Unternehmensgegenstand der Bieterin ist seither: „Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere an Unternehmen der Biotech- und Pharma-Branche.“

5.5 Keine einschlägigen operativen Erfahrungen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs pharmakologischer Produkte

Soweit dies der Biofrontera AG bekannt ist, haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Geschäftsbereich der Biofrontera AG, also im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs pharmakologischer Produkte, bisher einschlägige operative Erfahrungen.

6 Informationen zum Angebot

6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Biofrontera-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zu prüfen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6.2 Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots ist der Angebotsunterlage entnommen und dient der Übersichtlichkeit und enthält nicht alle das Angebot betreffenden Informationen. Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Übersicht stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend zu prüfen.

Bieterin:	Deutsche Balaton Biotech AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland (AG Frankfurt am Main, HRB 111190), Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland
Zielgesellschaft:	Biofrontera AG mit Sitz in Leverkusen, Deutschland (AG Köln, HRB 49717), Geschäftsanschrift: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland
Gegenstand des Angebots:	Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN: DE0006046113 / WKN: 604611) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte.
Gegenleistung:	1,00 Euro je Biofrontera-Aktie („Barkomponente“) und ein von der Bieterin auszugebender Optionsschein (der „Optionsschein“, mit den in Anlage 1 der Angebotsunterlage beigefügten Optionsbedingungen, zusammen mit der Barkomponente die „Angebotsgegenleistung“). Der im Rahmen des Erwerbsangebots als Teil der Angebotsgegenleistung auszugebende Optionsschein wird im Rahmen der Abwicklung des Angebots geschaffen und Zug-um-Zug gegen Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien an die das Angebot

	annehmenden Biofrontera-Aktionäre ausgegeben.
Annahmefrist:	28. Mai 2018 bis 25. Juni 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (vorbehaltlich einer Verlängerung)
Annahme während der Annahmefrist:	Das Angebot wird durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem jeweiligen depotführenden Institut oder anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Biofrontera-Aktien des jeweiligen Biofrontera-Aktionärs verwahrt sind (das "Depotführende Institut“) innerhalb der Annahmefrist angenommen. Die Annahmeerklärung wird erst mit fristgerechter Umbuchung der Biofrontera-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll (die "Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien“), in die ISIN DE000A2LQ8A3 / WKN A2LQ8A wirksam. Die Umbuchung gilt als fristgerecht, wenn sie aufgrund einer fristgerechten Anweisung spätestens bis 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des zweiten Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist.
Kosten der Annahme	Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder in- oder ausländischen Kosten bzw. Spesen von Depotführenden Instituten werden von der Bieterin nicht übernommen. Biofrontera-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf evtl. entstehende Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen von ihrem Depotführenden Institut beraten zu lassen.
Keine Bedingung:	Das Angebot steht unter keiner Bedingung.
ISIN / WKN:	Aktien der Biofrontera AG: ISIN DE0006046113 / WKN 604611 Zum Verkauf Eingereichte Aktien der Biofrontera AG: ISIN DE000A2LQ8A3 / WKN A2LQ8A
Veröffentlichungen:	Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 25. Mai 2018 gestattet hat, wird am 28. Mai 2018 durch Bekanntgabe im Internet unter https://www.deutschebalatonbiotech.de/erwerbsangebot-biofrontera sowie durch Bereithaltung kostenfreier Exemplare bei der Bieterin unter der Geschäftsadresse Deutsche Balaton Biotech AG, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland, Telefax: +49 6221 6492424, veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 28. Mai 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle gemäß dem WpÜG im Zusammenhang mit dem Angebot erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen werden in deutscher Sprache im Internet unter https://www.deutschebalatonbiotech.de/erwerbsangebotbiofrontera und im Bundesanzeiger erfolgen.
Abwicklung:	Die Barkomponente wird dem das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionär unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist für die innerhalb der Annahmefrist zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien auf das Konto des Depotführenden Instituts des jeweiligen das Angebot

annehmenden Biofrontera-Aktionärs bei der Clearstream (siehe Ziffer 4.6 der Angebotsunterlage) Zug-um-Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien gutgeschrieben. Das Depotführende Institut wird die auf den das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionär entfallende Barkomponente seinem Konto gutschreiben.

Der Optionsschein wird dem das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionär unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist für die innerhalb der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktie(n) in das Depot des Depotführenden Instituts des jeweiligen das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs bei der Clearstream (siehe Ziffer 4.6 der Angebotsunterlage) Zug-um-Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien eingebucht. Das Depotführende Institut wird die betreffende Zahl der Optionsscheine dem Depot des das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionärs gutschreiben.

Die Abwicklung erfolgt frühestens am zweiten und spätestens am achten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist.

Im Falle der Einreichung von mehr als 6.250.000 Biofrontera- Aktien in das Angebot findet eine verhältnismäßige Annahme statt, siehe Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage.

6.3 Von der Bieterin angebotene Gegenleistung

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage allen Biofrontera-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag der Biofrontera AG mit der ISIN DE0006046113 jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (nachfolgend auch „**Biofrontera-Aktie**“) zu einer Barkomponente je Biofrontera Aktie in Höhe von

EUR 1,00

in bar („**Barkomponente**“) zuzüglich

einem (1) Optionsschein

nach Maßgabe der Bedingungen in Anlage 1 der Angebotsunterlage zu erwerben.

Im Fall der Einreichung von mehr als 6.250.000 Biofrontera-Aktien findet eine verhältnismäßige Annahme statt.

6.4 Annahmefrist

6.4.1 Ursprüngliche Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (nachfolgend auch "**Annahmefrist**") begann am 28. Mai 2018. Sie endet gemäß der Angebotsunterlage – vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen – am 25. Juni 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

6.4.2 Gesetzliche Regelungen zur Verlängerung der Annahmefrist

In folgenden Fällen verlängert sich die Annahmefrist automatisch:

- Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 WpÜG).
- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Biofrontera AG einberufen, beträgt die Frist zur Annahme des Angebots nach § 16 Abs. 3 WpÜG unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 WpÜG zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

Eine entsprechende Verlängerung der Annahmefrist nach § 16 Abs. 3 WpÜG ist inzwischen eingetreten, siehe hierzu Ziffer 6.4.3.

6.4.3 Einberufung der Hauptversammlung der Biofrontera AG / verlängerte Annahmefrist

Die Biofrontera AG hat am 04. Juni 2018 ihre ordentliche Hauptversammlung für den 11. Juli 2018 einberufen. Die Tagesordnung enthält folgenden Tagesordnungspunkt 6:

„6. Erörterung (i) des am 28. Mai 2018 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots in Form eines Teilangebots der Deutsche Balaton Biotech AG, Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg, Deutschland (AG Frankfurt am Main, HRB 111190) an die Aktionäre der Biofrontera AG zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der Übertragung eines Optionsscheins nach Maßgabe der Angebotsunterlage vom 25. Mai 2018 je Aktie der Biofrontera AG und (ii) der hierzu gem. § 27 WpÜG erstatteten Stellungnahme der Verwaltung“

Insbesondere in Ansehung der Komplexität der Gegenleistung in Form des Optionsscheins und der weitreichenden von der Bieterin angestrebten Einflussnahme auf die Verwaltung der Biofrontera AG soll den Aktionären so die Möglichkeit eines angemessenen Austauschs zum Angebot gegeben werden.

In der Folge der Einberufung der Hauptversammlung endet die Annahmefrist damit am

06. August 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Bieterin hat dies entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 3 WpÜG am 05. Juni 2018 im Bundesanzeiger und unter www.deutschebalatonbiotech.de bekannt gegeben.

6.5 Keine Angebotsbedingungen

Das Angebot und die mit Annahme des Angebots abgeschlossenen Aktienkaufverträge stehen laut der Angebotsunterlage unter keinen Bedingungen.

6.6 Rücktrittsrechte

Die Biofrontera-Aktionäre haben das Recht, von den durch die Annahme des Angebots abgeschlossenen Verträgen im Fall einer Änderung des Angebots im Sinne von § 21 Abs. 1 WpÜG gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG sowie im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurückzutreten.

7 Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat sollen in ihrer Stellungnahme auf die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung eingehen.

7.1 Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung

Anders als bei Übernahme- und Pflichtangeboten bestehen bei einem einfachen öffentlichen Erwerbsangebot, wie dem vorliegenden Angebot, keine gesetzlichen die Biofrontera-Aktionäre schützenden Anforderungen an Art oder Höhe der Gegenleistung. Die anlegerschützenden Regelungen des § 31 WpÜG gelten vorliegend nicht.

Im vorliegenden Verfahren ist die Bieterin daher nicht gesetzlich verpflichtet, eine wirtschaftlich angemessene Gegenleistung anzubieten, sondern hat die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmt.

7.2 Art der Gegenleistung

Das Angebot sieht eine aus zwei Komponenten bestehende Gegenleistung vor. Die erste Komponente besteht in einer Barzahlung von EUR 1,00. Die zweite Komponente besteht aus dem Optionsschein, dessen Bedingungen näher in Anlage 1 zur Angebotsunterlage dargestellt sind. Wesentliche Bedingungen des Optionsscheins sind nachfolgend zusammengefasst, ebenfalls wird die Einschätzung der Zielgesellschaft betreffend die wesentlichen Konsequenzen für Erwerber des Optionsscheins dargestellt.

7.3 Wesentliche Ausgestaltung des Optionsscheins

Die nachfolgenden Bedingungen sind nach Einschätzung der Biofrontera AG die wesentlichen Eigenschaften des Optionsscheins. Anleger sollten die gesamten Optionsbedingungen gemäß Anlage 1 zur Angebotsunterlage nebst den in der Angebotsunterlage enthaltenen weiteren Information prüfen.

7.3.1 Rechte, Laufzeit

Jeder Optionsschein berechtigt bis zum 30. November 2020 den Inhaber dazu, gegen Zahlung eines Betrags von EUR 1,00 die Übertragung einer Biofrontera-Aktie zu verlangen.

Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben lediglich die Möglichkeit, eine Biofrontera-Aktie bei Ausübung des als Gegenleistung von der Bieterin gewährten Optionsscheins zurück zu erhalten, wenn sie die von der Bieterin geleistete Barkomponente in Höhe von EUR 1,00 hierfür aufwenden. Aktionäre, die das Angebot annehmen, sollten in diesem Zusammenhang prüfen, ob sie bis zum Ende der Laufzeit der Optionsscheine potentiell über ausreichende Mittel verfügen, um die an die Bieterin veräußerten Biofrontera-Aktien zurück zu erwerben. Dies gilt insb. hinsichtlich der Frage, ob Biofrontera-Aktien, die das Angebot annehmen, auf die Barkomponente von EUR 1,00 und den Wert des Optionsscheins ggf. Steuern zahlen müssen.

Bis zum Laufzeitende können die Optionsscheine grundsätzlich jederzeit ausgeübt werden, mit Ausnahme von Zeiträumen (i) ab der Tag der Bekanntmachung der Einberufung einer Hauptversammlung der Biofrontera AG im Bundesanzeiger oder (ii) der Stellung eines Hauptversammlungs-Einberufungsverlangens der Deutsche Balaton AG bei der Biofrontera AG, jeweils bis zum Ablauf des Tages der betreffenden Hauptversammlung oder der Rücknahme des Einberufungsverlangens.

Die Deutsche Balaton AG hat es also in der Hand, die Möglichkeit der Ausübung des Optionsscheins durch die Stellung eines Hauptversammlungs-Einberufungsverlangens gegenüber der Biofrontera AG jederzeit nach Belieben zu suspendieren.

Werden Optionsscheine nicht bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt, verfallen sie aus Sicht des Inhabers wertlos. In diesem Fall hätte der das Angebot annehmende Biofrontera-Aktionär seine Aktien für je EUR 1,00 an die Bieterin veräußert. Die gilt auch dann, wenn der Inhaber der Optionsscheine unverschuldet an der Ausübung gehindert ist, z.B. bei Krankheit.

Ebenfalls nicht ausgeübt werden können Optionsscheine ab dem ersten Tag der Annahmefrist eines öffentlichen Übernahme- oder Pflichtangebots mit einer Gegenleistung von über 40,00 Euro bis Durchführung oder Abbruch des Angebots.

Die Laufzeit endet mit einem Übernahme- oder Pflichtangebot mit einer Gegenleistung von über EUR 40,00, da die Bieterin beabsichtigt, dieses Angebot anzunehmen. In diesem Fall erhalten die Optionsscheininhaber die im Angebot dargestellte Gegenleistung abzüglich des Ausübungspreises.

7.3.2 Mitverkaufsrecht

Verkauft die Deutsche Balaton AG mindestens 2,5 Mio. Biofrontera-Aktien binnen zwei Wochen, wird die Deutsche Balaton AG den Optionsscheininhabern anbieten, zum gleichen Preis an dem Verkauf teilzunehmen. Die Bieterin selber und die übrigen mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen unterliegen dieser Verpflichtung nicht, so dass die Bieterin selber und die übrigen mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen in erheblichem Umfang, insb. mehr als 2,5 Mio. Biofrontera-Aktien verkaufen könnten, ohne dass das Mitverkaufsrecht zum Tragen käme.

7.3.3 Partizipation bei Kapitalerhöhungen

Nimmt die Biofrontera AG eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht vor oder begibt sie unter Einräumung eines Bezugsrechts Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten, so sollen die Bezugsrechte auf die Inhaber des Optionsscheins übertragen werden.

7.3.4 Partizipation bei Dividendenzahlungen

Nimmt die Biofrontera AG eine Dividendenzahlung vor, sollen diese Dividenden an die Inhaber der Optionsscheine weitergeleitet.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass aus heutiger Sicht nicht mit der Zahlung von Dividenden bis zum Laufzeitende der Optionsscheine zu rechnen ist.

7.4 Wirtschaftliche Wirkung des Optionsscheins

Nach Einschätzung der Biofrontera AG ist die wesentliche Wirkung der Annahme des Angebots und der mit dem Optionsschein verbundenen Rechte, dass die Stimmrechte aus den Biofrontera-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, bis zur Ausübung des Optionsscheins auf die Bieterin übergehen. Dies ergibt sich auch aus der Angebotsunterlage selbst (S. 23 ff.), nach der als Ziel die Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte auf einer Hauptversammlung der Biofrontera AG angekündigt werden.

Im Übrigen wird der Inhaber des Optionsscheins weitgehend so gestellt, als wäre er Inhaber der Biofrontera-Aktien.

Dieses Ziel wird auch durch die Bieterin kommuniziert. Als Ziel des Angebots nennt die Bieterin den Erwerb einer Sperrminorität zusammen mit den gemeinsam handelnden Personen. Die Bieterin geht auch darauf ein, wie die Stimmrechte der übertragenen Biofrontera-Aktien ausgeübt werden sollen.

Mit der Barzahlung erhält der Bieter darüber hinaus in gewissem Umfang eine zusätzliche Liquidität, die er bei Halten der Biofrontera-Aktien nicht hätte.

Im Ergebnis tragen die Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, damit, ausgenommen die erhaltene Barzahlung von EUR 1,00 je Biofrontera-Aktie, das volle Risiko aus der Art und Weise der Ausübung der Stimmrechte durch die Bieterin. Dabei besteht auf Grund der Beschränkung der Ausübbarkeit der Optionsscheine für die Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, noch nicht einmal die Möglichkeit, die Bieterin von der Ausübung des Stimmrechts abzuhalten, wenn nach Einberufung der Hauptversammlung bzw. dem Verlangen auf Einberufung der Hauptversammlung aus Sicht des Optionsscheininhabers die voraussichtliche Ausübung des Stimmrechts durch die Bieterin den Interessen des Optionsscheininhabers zuwider läuft.

Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, begeben sich ihrer Möglichkeit, über die Geschicke der Biofrontera AG mit zu bestimmen, sondern überlassen dieses wichtige Mitgliedschaftsrecht der Bieterin; Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot annehmen, müssen aber die Risiken des Handelns der Bieterin tragen.

Daher kann die Annahme des Angebots nur für solche Biofrontera-Aktionäre in Betracht kommen, die es für möglich halten, dass die Bieterin das Stimmrecht aus den an die Bieterin verkauften Biofrontera-Aktien sachgerechter ausüben wird, als es dem Biofrontera-Aktionär selber möglich ist und wenn der Biofrontera-Aktionär die sachgerechtere Ausübung nicht auf anderem Wege (etwa Vertretung hinsichtlich der Stimmrechtsausübung durch einen Dritten) erreichen kann und zugleich der wirtschaftliche Vorteil aus der sachgerechteren Stimmrechtsausübung für so wesentlich erachtet wird, dass er die dargestellten Nachteile aus dem Angebot überkompensieren wird.

7.5 Einschätzung der Bedingungen des Optionsscheins

Nach Einschätzung der Biofrontera AG sollten Biofrontera-Aktionäre insbesondere folgende Punkte bedenken:

7.5.1 Fehlende Kontrolle der Handlungen der Bieterin durch den Anleger

Wesentliches Ziel der Gestaltung des Optionsscheins ist, wie ausgeführt, dass Biofrontera-Aktionäre die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen durch Überlassung von Stimmrechten unterstützen.

Dabei besteht keine Gewährleistung, dass die Bieterin die Stimmrechte aus den übertragenen Biofrontera-Aktien tatsächlich so ausübt, wie in der Angebotsunterlage angekündigt oder aber, wie es dem Interesse der das Angebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre entspricht.

Hingewiesen sei insbesondere darauf, dass die Deutsche Balaton AG – als alleinige Aktionärin der Bieterin und gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person – öffentlich andere als die in der Angebotsunterlage genannten Ziele für die kommende Hauptversammlung der Biofrontera AG angekündigt hat (siehe Ziffer 8.2.1).

7.5.2 Kostentragung durch den Anleger

Der Erwerb des Optionsscheins und der Rückerwerb der Aktien durch Ausübung des Optionsscheins sind mit Kosten für den Anleger verbunden.

7.5.3 Zusätzliches Emittentenrisiko

Mit Erwerb der Optionsscheine geht der das Angebot annehmende Biofrontera-Aktionär ein zusätzliches Emittentenrisiko ein. Zwar ist in der Angebotsunterlage davon die Rede, dass Ansprüche der Inhaber von Optionsscheinen durch eine Treuhandvereinbarung geschützt werden sollen, allerdings wird in der Angebotsunterlage auch darauf hingewiesen, dass gleichwohl ein Erfüllungsrisiko bestehen kann.

7.5.4 Auslaufen

Die Laufzeit des Optionsscheins endet am 30. November 2020. Der Optionsschein wird dann wertlos ausgebucht. Anleger, die das Optionsrecht nicht rechtzeitig ausüben und den

Optionsschein verfallen lassen, verlieren damit ihren Anspruch auf Rückgewähr der übertragenen Biofrontera-Aktien. Dies entspricht wirtschaftlich einem Verkauf der Aktien für EUR 1,00.

7.5.5 Eingeschränkte oder sogar fehlende Handelbarkeit des Optionsscheins

Nach Angabe der Bieterin ist ein börslicher Handel der Optionsscheine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beabsichtigt, aber noch nicht sichergestellt. Auch für den Fall, dass ein Börsenhandel stattfindet, kann es gem. der Angebotsunterlage sein, dass Optionsscheininhaber die Optionsscheine nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht zum gewünschten Preis oder nicht in der gewünschten Anzahl veräußern können.

7.5.6 Steuerliche Risiken

Der Erwerb des Optionsscheins und die Entgegennahme der Barzahlung könnte in steuerlicher Hinsicht als Veräußerung der Aktie und Erwerb des Optionsscheins eingestuft werden. In diesem Fall könnte die Finanzverwaltung sowohl beim Umtausch der Aktie in den Optionsschein als auch beim Umtausch des Optionsscheins zurück in die Aktie von steuerpflichtigen Realisierungen eines Gewinns ausgehen. Finanzämter könnten die Annahme des Angebots also als Verkauf der Biofrontera-Aktien interpretieren und den Wert der Gegenleistung inklusive der Optionsscheine als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte betrachten. Insoweit wäre es sogar denkbar, dass die Barzahlung von EUR 1,00 je Biofrontera-Aktie, für die das Angebot angenommen wird, weitgehend oder sogar vollständig für anfallende Steuern verwendet werden muss. Bei Ausübung der Optionen könnte es zu weiteren Steuerzahlungen kommen, da dies als Verkauf der Optionsscheine interpretiert werden könnte.

Die Angebotsunterlage enthält keine verbindliche steuerrechtliche Würdigung zu einer möglichen Verpflichtung bzw. zur Höhe der Versteuerung des Wertes des Optionsscheins und zur Versteuerung der Barkomponente. Biofrontera-Aktionäre, die eine Annahme des Angebots erwägen, sollten daher die möglichen steuerlichen Konsequenzen prüfen, da die Annahme des Angebots mit erheblichen steuerlichen Nachteilen verbunden sein könnte.

Insbesondere Biofrontera-Aktionäre, die ihre Biofrontera-Aktien vor dem 01. Januar 2009 erworben haben, könnten den steuerlichen Bestandsschutz hinsichtlich weiterer Kurssteigerungen verlieren.

7.5.7 Stellungnahme der IVC zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fairness Opinion

(a) Gegenstand der Stellungnahme und Methodik

IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Girardetstraße 2, 45131 Essen ("IVC") wurde beauftragt, zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus Sicht der Biofrontera-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen) schriftlich Stellung zu nehmen.

IVC erhält von der Zielgesellschaft für ihre Tätigkeit eine marktübliche Vergütung (Honorar plus Auslagenersatz). Zudem haben die Zielgesellschaft und IVC eine berufsübliche Vereinbarung zum von IVC übernommenen Haftungsumfang getroffen. Die Vergütung von IVC ist nicht vom Erfolg des Angebots abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass IVC in der Vergangenheit, gegenwärtig und voraussichtlich auch in Zukunft Beziehungen mit der Biofrontera AG bzw. der Biofrontera-Gruppe unterhalten hat, unterhält und ggf. unterhalten wird, für die IVC eine Vergütung erhalten hat bzw. künftig erhalten wird.

Die Stellungnahme der IVC erfolgt auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

IDW S 8 legt vor dem Hintergrund der in Theorie und Praxis entwickelten Standpunkte die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Stellung nehmen zur finanziellen Angemessenheit von Transaktionspreisen im Rahmen von unternehmerischen Initiativen (sog. Fairness Opinions). Danach ist es die Aufgabe von IVC, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der IVC von der Zielgesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Stichtag der Beurteilung durch IVC ist der 11. Juni 2018.

In diesem Zusammenhang stellen Vorstand und Aufsichtsrat klar, dass

- die Bezugnahme auf die Fairness Opinion allein dem Zweck dient, die Informationsgrundlage, auf der Vorstand und Aufsichtsrat ihre Stellungnahme abgeben, transparent zu machen,
- die Fairness Opinion allein im Auftrag der Zielgesellschaft und zur Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten erteilt wurde,
- IVC die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat,
- die Angemessenheit nach Maßgabe des IDW S 8 bestimmt und im Wesentlichen auf Grundlage der von der Zielgesellschaft bereitgestellten Informationen und Unterlagen beurteilt wurde,
- mit der Fairness Opinion keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des öffentlichen Angebots verbunden ist,
- die Tätigkeit von IVC keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG umfasst.

Der von IVC erstellte Opinion Letter ist dieser Stellungnahme als **Anlage 7.5.7** beigelegt.

(b) Ergebnis der Stellungnahme durch IVC

Auf Grundlage der von IVC unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten ist IVC zu der Ansicht gelangt und hat der Zielgesellschaft mit Schreiben vom 11. Juni 2018 mitgeteilt ("**Fairness Opinion**"), dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung

finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

7.5.8 Beurteilung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Auf Grundlage der vorstehend dargestellten Gesichtspunkte einschließlich der Fairness Opinion beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung als

finanziell nicht angemessen.

8 Zu den Absichten der Bieterin und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera-Gruppe

8.1 Mitgeteilte Absichten der Bieterin

8.1.1 Ausbau der Einflussnahmemöglichkeit auf die Biofrontera AG

Gem. den Angaben in der Angebotsunterlage soll das Überschreiten der Sperrminoritätsschwelle von 25% durch die Bieterin und die gemeinsam handelnden Personen Deutsche Balaton AG und DELPHI Unternehmensberatung AG erreicht werden. Dabei verfolgt die Bieterin gem. der Angebotsunterlage mit der angebotenen Gegenleistung im Rahmen des Angebots u.a. das Ziel, weitere Biofrontera-Aktien zu erwerben, mit den von gemeinsam mit ihr handelnden Personen bereits gehaltenen Biofrontera-Aktien zu bündeln und die Stimmrechte aus den gehaltenen Biofrontera-Aktien ausüben zu können. Vor diesem Hintergrund verfolgen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen mit dem Angebot gem. der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit oder die Hebung von Synergieeffekten. Nicht damit im Einklang stehen jedoch die nachfolgenden Ziele zur Veränderung der Zusammensetzungen im Vorstand und Aufsichtsrat, bei der offenbar eine weitgehende Kontrolle über das Unternehmen der Biofrontera-Gruppe angestrebt wird.

8.1.2 Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin strebt nach der Angebotsunterlage erhebliche personelle Veränderungen in den Organen der Biofrontera AG an.

(a) Vorstand

Die Bieterin beabsichtigt, personelle Änderungen im Vorstand der Zielgesellschaft zu befürworten. Die Bieterin unterstützt demnach einen Hauptversammlungsbeschluss dahingehend, Herrn Schaffer das Vertrauen zu entziehen. Herr Schaffer soll nach Auffassung der Bieterin aus dem Vorstand ausscheiden. Herr Christoph Dünwald könnte demnach Vorstandsvorsitzender werden und Herr Prof. Dr. Hermann Lübbert soll nicht mehr Vorstandsvorsitzender sein und stattdessen das Vorstandsressort für Forschung und Entwicklung übernehmen.

(b) Aufsichtsrat

Die Bieterin strebt Änderungen im Aufsichtsrat an. Diese sollen auf der nächsten Hauptversammlung herbeigeführt werden. Die Bieterin beabsichtigt nach der Angebotsunterlage konkret, auf der nächsten Hauptversammlung der Biofrontera AG die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder Borer und Granzer zu unterstützen. Stattdessen sollen zur Wahl vorgeschlagen werden:

- Herr Dr. Christopher Missling, President & Chief Executive Officer sowie Chairman of the Board der Anavex Life Science Corp.
- Herr Heikki Lanckriet, PhD, Chief Executive Officer der Sygnis AG.

Anstelle des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedes Eyring soll Herr Herrn Mark Sippel in den Aufsichtsrat gewählt werden.

8.1.3 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin hat keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Biofrontera AG.

8.1.4 Geschäftssitz der Biofrontera AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Eine Verlegung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft wird nicht beabsichtigt.

8.1.5 Strukturmaßnahmen

Es sind von der Bieterin angeblich keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen beabsichtigt, die Einfluss auf die Beteiligung der Biofrontera-Aktionäre der Biofrontera AG haben könnten. Die Bieterin beabsichtigt keinen Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages mit der Biofrontera AG.

8.1.6 Vermögen und Verpflichtungen der Biofrontra AG

Die Bieterin verfolgt angeblich keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

8.1.7 Herbeiführung von Sonderprüfungen

Unter Ausnutzung eines gestiegenen Stimmrechtsanteils und der damit gewachsenen Einflussnahmemöglichkeit strebt die Bieterin an, dass die Hauptversammlung der Biofrontera AG Sonderprüfungen beschließt.

Zum einen soll die „Forschungskooperation“ zwischen der Biofrontera AG und der der Maruho Co. Ltd. untersucht werden.

Zum anderen soll die Kapitalerhöhung im Februar 2018 und der zeitgleiche US-Börsengang im Wege einer Sonderprüfung untersucht werden.

8.1.8 Verhinderung einer „vorzeitigen Übernahme“

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage wörtlich aus: „Eine vorzeitige Übernahme der Gesellschaft zu einem zu tiefen Preis durch die Gruppe Maruho/Lübbert/Borer-Benchmark-Family&Friends soll verhindert werden.“

8.1.9 Fortführung von Rechtsstreitigkeiten

Die Deutsche Balaton AG misst gem. der Angebotsunterlage den von ihr geführten Rechtsstreitigkeiten gegen die Zielgesellschaft gute Erfolgsaussichten bei und beabsichtigt, diese fortzuführen, solange sie Aktionärin der Zielgesellschaft ist.

Die DELPHI Unternehmensberatung AG misst gem. der Angebotsunterlage der von ihr geführten Rechtsstreitigkeit gegen die Zielgesellschaft gute Erfolgsaussichten bei und beabsichtigt, diese fortzuführen, solange sie Aktionärin der Zielgesellschaft ist.

8.1.10 Ziele in Bezug auf die Bieterin

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot gem. der Angebotsunterlage keine Absichten im Hinblick auf sich selbst, mit Ausnahme des Erwerbs von Stimmrechten an der Zielgesellschaft. Insbesondere ist mit dem Angebot zum Erwerb der Biofrontera-Aktien keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt.

Ebenso ist mit dem Erwerbsangebot gem. der Angebotsunterlage keine Veränderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane der Bieterin, den Arbeitnehmern und wesentlichen Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

8.2 Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch Vorstand und Aufsichtsrat

8.2.1 Die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Ziele zu Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat erscheinen unvollständig

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass die Deutsche Balaton AG am 29. Mai 2018, also nur einen Tag nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, bekannt gegeben hat, dass sie der kommenden Hauptversammlung der Biofrontera AG die Abwahl von Herrn Baumann, Herrn Borer und Herrn Dr. Granzer als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werde. Nach der Angebotsunterlage sollen aber nur Herr Borer und Herr Dr. Granzer abberufen werden.

Mitgeteilt wurde von der Deutsche Balaton AG am 29. Mai 2018 ferner, dass Herr Dr. Christopher Missling und Herr Dr. Heikki Lanckriet in den Aufsichtsrat gewählt werden sollen.

Des Weiteren wurde in der Bekanntmachung vom am 29. Mai 2018 mitgeteilt, dass Herr Mark Sippel in den Aufsichtsrat gewählt werden soll, wobei es sich dabei aber gem. der Angebotsunterlage insgesamt auch um den Nachfolger für Herrn Eyring handeln soll.

Im Ergebnis ist damit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon auszugehen, dass die Deutsche Balaton AG und damit auch die Bieterin, deren Vorstand jeweils Herr Rolf Birkert ist, offenbar anstreben, mindestens vier der derzeit sechs Aufsichtsratsposten nach ihren Vorstellungen zu besetzen.

8.2.2 Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(a) Offenbar wird eine beherrschungsgleiche Stellung bei der Biofrontera AG angestrebt

Unter dem Aspekt, dass mit Herrn Plaggemars schon eine Person dem Aufsichtsrat angehört, die von der Deutsche Balaton AG benannt wurde und der für mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen tätig ist und des Weiteren offenbar die Absicht besteht, mindestens weitere vier Mitglieder des sechsköpfigen Aufsichtsrats nach den Vorstellungen der Deutsche Balaton AG zu besetzen, steht die Vermutung im Raum, dass die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen einschließlich der Deutsche

Balaton AG versuchen, eine beherrschungsgleiche Stellung über die Biofrontera AG zu erlangen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Bieterin hinsichtlich der Frage, welche Personen sie in den Aufsichtsrat bei gegebenen Mehrheitsverhältnissen wählt, keinesfalls gegenüber Aktionären, die das Angebot annehmen, hinsichtlich der in der Angebotsunterlage genannten potentiellen Kandidaten gebunden wäre. D.h. sie könnte bei gegebenen Mehrheitsverhältnissen unter Nutzung der Stimmrechte aus den Biofrontera-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, vollkommen frei nach Belieben Kandidaten in den Aufsichtsrat wählen.

In Bezug auf den in der Angebotsunterlage als Kandidaten genannten Herrn Dr. Heikki Lanckriet sei ergänzend darauf hingewiesen, dass dieser Vorstand der SYGNIS AG, Heidelberg, ist. Gem. den in der Datenbank der BaFin abrufbaren Stimmrechtsanteile an der SYGNIS AG ist die Deutsche Balaton AG deren größter Einzelaktionär, was in der Angebotsunterlage unerwähnt bleibt.

(b) Strategische bzw. operative Ziele der Bieterin werden nicht offenbart

Die Bieterin offenbart in der Angebotsunterlage nicht, welche strategischen bzw. operativen Ziele sie eigentlich insbesondere mit den von ihr angestrebten erheblichen personellen Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat anstrebt.

Lediglich jenseits der Angebotsunterlage hat der Aufsichtsratsvorsitzende der Deutsche Balaton AG bereits einmal die Abberufung von Herrn Schaffer gefordert und als Begründung dessen Verantwortlichkeit für die Durchführung der Kapitalerhöhung im Februar 2018 und den US-Börsengang angeführt. In diesem Zusammenhang sei im Namen der übrigen Vorstandsmitglieder klargestellt, dass diese vollinhaltlich hinter der Kapitalerhöhung im Februar 2018, der Art und Weise ihrer Durchführung und dem US-Börsengang stehen.

(c) Die angestrebten Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat wirken willkürlich

Vor dem Hintergrund, dass die Angebotsunterlage keinen einzigen potenziellen Nutzen benennt, den die Biofrontra-Gruppe strategisch oder operativ aus dem angestrebten erheblichen Umbau vom Vorstand und Aufsichtsrat ziehen könnte, erscheinen die angestrebten Änderungen als willkürlich.

(d) Die angestrebten Veränderungen von Vorstand und Aufsichtsrat gefährden potenziell den Erfolg des Unternehmens der Biofrontra-Gruppe

Wie bereits oben unter Ziffer 4.2 dargestellt, ist die Entwicklung des Unternehmens der Biofrontra-Gruppe eine langfristige Erfolgsgeschichte, die neben den Mitarbeitern auch wesentlich von den Organen der Biofrontra AG getragen wurde und wird.

Die Bieterin und die mit ihr zusammen handelnden Personen haben hingegen nach Einschätzung der Biofrontra AG keinerlei nachgewiesene praktische Erfahrung oder sonstige relevante Expertise auf dem Tätigkeitsgebiet der Biofrontra-Gruppe. Die Umsetzung der Vorstellungen der Bieterin für die künftige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat erzeugt daher ein schwerwiegendes Risiko für die weitere Entwicklung der Biofrontra-Gruppe.

Die Mitarbeiter der Biofrontra AG lehnen gem. der Stellungnahme-Arbeitnehmer die Ziele der Bieterin zur Veränderung vor Vorstand und Aufsichtsrat ab.

8.2.3 Sonderprüfungen

(a) Kooperationsvereinbarung mit der Maruho & Co. Ltd.

Hinzuweisen ist betreffend die Kooperationsvereinbarung mit der Maruho & Co. Ltd. darauf, dass die Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 einem entsprechenden Beschlussantrag der DELPHI Unternehmensberatung AG nach ausführlicher Diskussion der vertraglichen Inhalte und Beantwortung aller Fragen nicht entsprochen hat. Nachfolgend hat dann die Deutsche Balaton AG beim Landgericht Köln den Antrag auf Einsetzung eines Sonderprüfers gestellt. Der Antrag wurde als unzulässig zurück gewiesen. Nachfolgend hat die Deutsche Balaton AG gegen die Entscheidung Beschwerde erhoben.

Anstatt nun erst mal eine abschließende Entscheidung abzuwarten, hat zusätzlich die DELPHI Unternehmensberatung AG einen gleichlautenden Antrag an das Landgericht Köln gestellt.

Die Deutsche Balaton AG und die DELPHI Unternehmensberatung AG überziehen also in nicht rational nachvollziehbarer Weise die Biofrontera AG mit gerichtlichen Verfahren.

Anstatt nun erst einmal den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten, sollen nun wiederum Beschlüsse der Hauptversammlung zu diesem Lebenssachverhalt gefasst werden, um in der Folge die Biofrontera AG ggf. mit weiteren gerichtlichen Verfahren zu überziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es nicht im Interesse der Biofrontera-Aktionäre liegt, wenn die Biofrontera AG immer weiter mit gerichtlichen Verfahren und (gewünschten) Prüfungen überzogen wird, weil hierdurch von allen Aktionären zu tragende Kosten entstehen und zudem interne Ressourcen in erheblichem Umfang gebunden werden, die nicht produktiv eingesetzt werden können.

(b) Kapitalerhöhung und US- Börsengang

Die Biofrontera AG hat am 11. Januar 2018 bekannt gegeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, in einem öffentlichen Angebot in den USA ADSs anzubieten. Jeweils ein ADS verbrieft zwei Stammaktien der Biofrontera AG. Weiter wurde mitgeteilt, dass im Zuge dessen bis zu 6 Millionen neue Aktien aus dem am 24. Mai 2017 von der Hauptversammlung beschlossenen genehmigten Kapital zum Erwerb angeboten werden. Die Aktien sollten zunächst den Aktionären der Biofrontera AG zum Bezug angeboten werden. Nur Aktien, die nicht von den Aktionären der Biofrontera AG bezogen werden, sollten dann in Form von ADSs von den US Investoren erworben werden.

Genau dieses Verfahren der Ausgabe und Zuteilung der neuen Aktien wurde nachfolgend in der gesamten Transaktionsdokumentation, namentlich in den Prospekten, die den Aktionären und Investoren als Information dienten sowie im Bezugsangebot an die Biofrontera-Aktionäre mitgeteilt.

Die Bieterin bemängelt nun, dass die Transaktion genauso wie den Aktionären angekündigt durchgeführt wurde und will hierzu eine Untersuchung im Wege der Sonderprüfung anstreben.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es nicht im Interesse der Biofrontera-Aktionäre liegt, wenn die Biofrontera AG immer weiter mit gerichtlichen Verfahren und (gewünschten) Prüfungen überzogen wird, weil hierdurch von allen Aktionären zu tragende Kosten entstehen und zudem interne Ressourcen in erheblichem Umfang gebunden werden, die nicht produktiv eingesetzt werden können.

8.2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Soweit die Bieterin mitteilt, sie habe keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen und deren Vertretungen bei der Biofrontera AG, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es insoweit auch keiner durch die Bieterin herbeigeführten Veränderungen bedarf.

8.2.5 Geschäftssitz der Biofrontera AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Soweit die Bieterin mitteilt, es sei keine Verlegung des Firmensitzes der Zielgesellschaft und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft beabsichtigt, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es insoweit auch keiner durch die Bieterin herbeigeführten Veränderungen bedarf.

8.2.6 Strukturmaßnahmen

Soweit die Bieterin mitteilt, angeblich keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen zu beabsichtigen, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es insoweit auch keiner durch die Bieterin herbeigeführten Veränderungen bedarf.

8.2.7 Vermögen und Verpflichtungen der Biofrontra AG

Soweit die Bieterin mitteilt, sie verfolge keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Biofrontera AG, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es insoweit auch keiner durch die Bieterin herbeigeführten Veränderungen bedarf.

8.2.8 Verhinderung einer „vorzeitigen Übernahme“

Die Ausführungen der Bieterin zur Verhinderung einer „vorzeitigen Übernahme“ der Biofrontera AG entbehren jeder rationalen Grundlage. So ist schon die Unterstellung, es bestehe eine Gruppe „Maruho/Lübbert/Borer-Benchmark-Family&Friends“, die gemeinsam eine Übernahme vorbereite, realitätsfern.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Biofrontera-Aktionäre im Falle eines Übernahmeangebotes durch die Bestimmungen des WpÜG zu dann anwendbaren Mindestpreisen geschützt werden, was in Ansehung des Angebotes der Bieterin nicht der Fall ist. Insofern ist es umso bemerkenswerter, dass die Bieterin den Biofrontera-Aktionären mit dem Angebot eine wirtschaftlich unangemessene Gegenleistung anbietet, ihrerseits aber angeblich eine „vorzeitige Übernahme der Gesellschaft zu einem zu tiefen Preis“ befürchtet.

8.2.9 Fortführung von Rechtsstreitigkeiten

Zwischen der von der Deutsche Balaton AG und der DELPHI Unternehmensberatung AG angekündigten Fortführung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Biofrontera AG und dem Angebot besteht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kein innerer Zusammenhang. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Rechtsstreitigen von allen Aktionären zu tragende Kosten verursachen und zudem interne Ressourcen in erheblichem Umfang gebunden werden, die nicht produktiv eingesetzt werden können.

8.2.10 Ziele in Bezug auf die Bieterin

Die von der Bieterin mitgeteilten Ziele in Bezug auf die Bieterin können von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG nicht beurteilt werden.

8.3 Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin

Insgesamt bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin mitgeteilten Ziele und Absichten als negativ. Vorstand und Aufsichtsrat können nicht erkennen, dass die Ziele der Bieterin, die im Erfolgsfall des Vorgehens der Bieterin potenziell eine faktische Beherrschung der Biofrontera-Gruppe zur Folge haben könnten, von einer nachvollziehbaren operativen Strategie, die im Interesse der Biofrontera-Gruppe liegt, getragen ist.

Stattdessen wird am gesamten Vorgehen der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat deutlich, dass diese erhebliche Änderungen in der Struktur der Biofrontera AG, namentlich in der bisher sehr erfolgreichen Verwaltung durch Vorstand und Aufsichtsrat, vornehmen wollen, wobei die damit verbundenen Risiken, insbesondere des Verlusts von Schlüsselpersonen, wirtschaftlich von den Aktionären getragen werden sollen, die das Angebot annehmen.

9 Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG

9.1 Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen haben Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

9.2 Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmhaltungen

Herr Plaggemars war zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Stellungnahme für mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen tätig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie im Übrigen bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben. Soweit nach den Vorstellungen der Bieterin im Falle eines Erfolgs des Angebots personelle Änderungen in Vorstand und Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen,

begründet dies keinen Interessenkonflikt der betreffenden Organmitglieder, der diese daran hindern würde, an der Abfassung und Verabschiedung dieser Stellungnahme mit zu wirken. Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind in keiner Weise wirtschaftlich von den ihnen gewährten Vergütungen abhängig. Die Vorstandsmitglieder würden auch im Falle einer vorzeitigen Abberufung grundsätzlich ihren Vergütungsanspruch behalten. Vor allem aber ist noch nicht einmal davon auszugehen, dass die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen bei einem Erfolg des Angebots in der Lage sein werden, Beschlussfassungen nach ihren Vorstellungen in der Hauptversammlung durchzusetzen.

Der Vorstand hat diese Stellungnahme **einstimmig ohne Enthaltung** verabschiedet.

Der Aufsichtsrat hat diese Stellungnahme **mit fünf (5) Ja-Stimmen und einer (1) Nein-Stimme** verabschiedet.

10 Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

10.1 Vorstand

Die Vorsitzende des Vorstands, Herr Prof. Dr. Hermann Lübbert, hält insgesamt 744.678 Biofrontera-Aktien.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Schaffer, hält insgesamt 46.265 Biofrontera-Aktien und 1.500 ADS.

Das Vorstandsmitglied, Herr Christoph Dünwald, hält insgesamt 118.000 Biofrontera-Aktien.

Die Vorstandsmitglieder beabsichtigen nicht, das Angebot anzunehmen.

10.2 Aufsichtsrat

Herr Jürgen Baumann hält insgesamt 37.624 Biofrontera-Aktien.

Herr Kevin Weber hält insgesamt 5.000 Biofrontera-Aktien.

Die Aufsichtsratsmitglieder beabsichtigen nicht, das Angebot anzunehmen.

11 Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sind abschließend der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung unzureichend ist.

Außerdem bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat, wie auch die Mitarbeiter, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft als negativ. Sie sind daher der Auffassung, dass ein erfolgreicher Vollzug des Angebots keinesfalls im Interesse der Biofrontera AG, der Biofrontera-Gruppe, ihrer Beschäftigten und der Biofrontera-Aktionäre liegt, sondern diese erheblich schädigen könnte.

Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Aktionären der Zielgesellschaft daher auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums dieser Stellungnahme, das Angebot nicht anzunehmen. Stattdessen erscheint es Vorstand und Aufsichtsrat sinnvoller, dass Biofrontera-Aktionäre die Stimmrechte aus ihren Biofrontera-Aktien selber ausüben bzw. einen Dritten bei Bedarf bevollmächtigen, um flexibel agieren zu können, anstatt mit den Biofrontera-Aktien das Stimmrecht auf die Bieterin zu übertragen, gleichwohl aber das wirtschaftliche Risiko aus den Biofrontera-Aktien weiterhin ganz weitgehend tragen zu müssen.

Leverkusen, den 11. Juni 2018

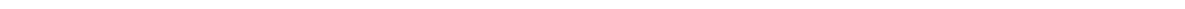
Biofrontera AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 7.5.7

Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG



**Stellungnahme
der Arbeitnehmer
gem. § 27 Abs. 2 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
der
Deutsche Balaton Biotech AG
Heidelberg, Deutschland,
an die Aktionäre der
Biofrontera AG**

zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG
gegen Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der
Übertragung eines Optionsscheins nach Maßgabe der Angebotsunterlage

Die Arbeitnehmer der Biofrontera AG und, soweit nachfolgend benannt, ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die „**Biofrontera-Gruppe**“), geben hiermit eine eigene Stellungnahme der Arbeitnehmer gem. § 27 Abs. 2 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots („**Angebot**“) der Deutsche Balaton Biotech AG („**Bieterin**“) an die Aktionäre der Biofrontera AG zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG gegen Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der Übertragung eines Optionsscheins nach Maßgabe der Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“):

Wir lehnen das Angebot, sowie die darin angestrebten Veränderungen im Management der Biofrontera AG, in Gänze ab.

Das Angebot ist in unseren Augen nichts anderes als der abermalige Versuch der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen, namentlich der Deutsche Balaton AG, der VV Beteiligungen AG, der DELPHI Unternehmensberatung AG und letztlich von Herrn Wilhelm K. T. Zours, die Kontrolle über die unternehmerischen Tätigkeiten der Biofrontera-Gruppe zu gewinnen.

Unserer Einschätzung nach verfügen die Bieterin, die Deutsche Balaton AG und die weiteren Vorgenannten allerdings weder über die unternehmerische Kompetenz noch über die nötige Glaubwürdigkeit, um die Biofrontera AG zu leiten. Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, dass außer einer vehementen Polemik gegen einzelne Vorstände und Aufsichtsräte der Biofrontera AG, u.a. in so genannten offenen Briefen des Herrn Zours in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der Deutsche Balaton AG, weder im oben genannten Angebot, noch in anderen Veröffentlichungen der Unternehmensgruppe des Herrn Zours, substantielle und strategische Vorschläge für die zukünftige Ausrichtung und weitere Entwicklung der Biofrontera-Gruppe gemacht werden. Stattdessen sollen nicht inhaltlich begründete Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG vorgenommen werden.

Dies lässt für uns nur den Schluss zu, dass die Bieterin, die Deutsche Balaton AG und die weiteren Vorgenannten, schlichtweg kein entsprechendes Konzept haben und auch nicht über den Sachverstand verfügen, ein solches im Geschäftsfeld der Biofrontera AG zu entwickeln.

Die Deutsche Balaton AG ist ihre wesentliche Beteiligung an der Biofrontera AG Anfang 2016 eingegangen. Mit Entsetzen beobachten wir seitdem das Verhalten und Taktieren, das sich u.a. darin ausdrückt, dass die Biofrontera AG mit einer Vielzahl Rechtsstreitigkeiten überzogen wurde. Zudem interpretieren wir die Vorgänge in der Hauptversammlung 2016 so, dass bereits damals der Versuch unternommen wurde, im Rahmen prozeduraler Winkelzüge die Mehrheit des Aufsichtsrats der Biofrontera AG mit Personen zu besetzen, die Herr Zours ausgewählt hat. Hinzu kommen die fortwährenden öffentlichen Anschuldigungen und Schmähungen unserer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, u.a. in den vorgenannten offenen Briefen von Herrn Zours im Namen der Deutsche Balaton AG. Bemerkenswert an den offenen Briefen von Herrn Zours im Namen der Deutsche Balaton AG ist dabei noch besonders, dass bei der Deutsche Balaton AG offenbar nicht die Vorstandsmitglieder öffentliche Verlautbarungen abgeben, sondern ein anderer regiert. Dieses Vorgehen und die zu Grunde liegenden Strukturen widersprechen nach unserer Überzeugung der respektvollen und wertorientierten Unternehmensphilosophie, die wir in der Biofrontera-Gruppe pflegen. Eine Zusammenarbeit mit von Herrn Zours installierten Organen, möglicherweise also potentiellen „Stroh Männern und –frauen“ ist für einen erheblichen Teil der Mitarbeiter indiskutabel und wird ggf. sogar zu einem existenzgefährdenden Massenexodus, insbesondere der Leistungsträger, führen.

Die strategische Führung unseres Pharmaunternehmens erfordert vielschichtige und weitreichende Kenntnisse auf einer Reihe von Ebenen, so zum Beispiel:

- Pharmazeutische-, präklinische- und klinische Entwicklung nach GCP in Europa und USA
- Regulatory Affairs für Arzneimittel und Medizinprodukte in Europa und USA
- Produktion nach GMP und Logistik nach GDP
- Erstattungsmanagement in verschiedenen Gesundheitssystemen
- Medical Affairs und Knowledge/Information Management entsprechend lokaler Arzneimittelgesetzgebung
- Pharmakovigilanz
- Datenschutz
- Patente und Intellectual Property
- Marketing und Sales
- Qualitätsmanagement
- Finanzmanagement eines in Deutschland und USA gelisteten Unternehmens

Die Biofrontera-Gruppe hat es verstanden, dieses breite operative Spektrum mit hoch motivierten und langjährig erfahrenen Mitarbeitern abzudecken, die in ihrer täglichen Arbeit eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand abgestimmt agieren. Die Erfolge der vergangenen Jahre sind das Resultat von Effizienz, Engagement und Professionalität dieser vergleichsweise kleinen Belegschaft. Hieraus ergibt sich ein unternehmensweiter Teamgeist, der alle Vorstandsmitglieder mit einbezieht. Die Anstrengungen, mit denen Herr Zours und die Deutsche Balaton AG nach unserer Auffassung versuchen, sich die Kontrolle über das Unternehmen zu sichern, bestätigt, wie wertvoll und einzigartig die Biofrontera-Gruppe ist.

Die beabsichtigten erzwungenen Änderungen in der Führungsstruktur gegen den Willen von Mitarbeitern und Vorstand richten sich direkt gegen diese erfolgreiche und über Jahre gewachsene Unternehmensbasis.

Wir appellieren daher an unsere Aktionäre, sich dieser Gesichtspunkte und Risiken gewahr zu werden, denn nach den Vorstellungen der Bieterin sind Sie es ja, die die Risiken auch bei Annahme des Angebots maßgeblich weiter tragen sollen.

Bei den von der Bieterin für Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagenen beabsichtigten Neuzugängen und Umbesetzungen können wir keine verbesserte Kompetenz zur strategischen Kontrolle und Beratung eines global tätigen Pharmaunternehmens erkennen. Aus eigenem Interesse akzeptieren die Mitarbeiter nur die Zusammenarbeit mit solchen Vorständen, die den nachhaltigen Unternehmenszielen dienen und aus Kompetenzgründen berufen werden. Bei den von der Bieterin vorgeschlagenen Umstrukturierungen im Vorstand wird das

Unternehmen unserer Auffassung nach deutlich geschwächt, da den unterschiedlichen Kompetenzen der Vorstände nicht Rechnung getragen wird. Die Art und Weise wie die Deutsche Balaton AG ihre Portfoliounternehmen immer wiederkehrend mit einem bestimmten Personenkreis durchsetzt und verwaltet, stärkt diese Befürchtung.

Viele Mitarbeiter der Biofrontera-Gruppe sind selbst Kleinaktionäre. Keiner der Unterzeichner dieser Stellungnahme, der gleichzeitig Aktionär der Biofrontera AG ist, wird das Angebot der Bieterin annehmen. Wir, die wir täglich die Arbeit und den Erfolg der Biofrontera-Gruppe mitgestalten, stellen uns hinter die tätige Unternehmensführung und appellieren an alle Aktionäre unseres Unternehmens, dies ebenfalls zu tun und das Angebot nicht anzunehmen.

Dies bestätigen wir mit unseren nachstehenden Unterschriften.

Leverkusen, den 05.06.2018

**Unterschriftenseite(n) zur Stellungnahme
der Arbeitnehmer gem. § 27 Abs. 2 WpÜG**

Name/Unterschrift	Mitarbeiter der (bitte das Beschäftigungsunternehmen angeben)
100% der Mitarbeiter*	Biofrontera AG
100% der Mitarbeiter*	Biofrontera Bioscience GmbH
100% der Mitarbeiter in Deutschland*	Biofrontera Pharma GmbH

*Die Unterschriftenlisten liegen dem Unternehmen vor.

Anlage 7.5.7

Opinion Letter

der

IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Persönlich / Vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
Biofrontera AG
Hemmelrather Weg 201
51377 Leverkusen



11. Juni 2018
lars.franken@ivc-wpg.com
+49 (0) 201-31 04 83 85

Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der Deutsche Balaton Biotech AG an die Aktionäre der Biofrontera AG – Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Biofrontera AG, Leverkusen (im Folgenden „Biofrontera“ oder „Gesellschaft“ oder „Zielgesellschaft“), hat uns beauftragt, eine Stellungnahme (Fairness Opinion) zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der Deutsche Balaton Biotech AG, Heidelberg (vormals firmierend als „deltus 30. AG“, im Folgenden „DB Biotech“ oder „Bieterin“), zu erstellen.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Biofrontera ist auf die Entwicklung und Kommerzialisierung innovativer dermatologischer Medikamente und Heilverfahren spezialisiert, unter anderem Therapien für die Behandlung bestimmter Formen von hellem Hautkrebs.

Die DB Biotech hat am 28. Mai 2018 ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera (entspricht rd. 14 % der ausgegebenen Aktien der Biofrontera) gem. § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht. Ziel des Erwerbsangebots ist das Überschreiten der Sperrminoritätsschwelle von 25 % durch die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Aktionären, u.a. DELPHI Unternehmensberatungs AG sowie Deutsche Balaton AG. Die Deutsche Balaton AG ist derzeit mit einem (unmittelbaren) Stimmrechtsanteil (aus Aktien) i.H.v. 9,28 % (gemäß Erwerbsangebot vom 28. Mai 2018) einer der größten Anteilseigner der Biofrontera.

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abzugeben.

Die Deutsche Balaton AG hatte am 16. März 2018 veröffentlicht, dass sie beschlossen hat, ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera abzugeben. Vor diesem Hintergrund hatte die Biofrontera, im Zusammenhang mit einer Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu einem etwaigen späteren freiwilligen Erwerbsangebot, am 4. April 2018 die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC“), (vorsorglich) mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat beauftragt.

Nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das freiwillige Erwerbsangebot der Deutsche Balaton AG untersagt hatte, hat die DB Biotech, ein unmittelbares Tochterunternehmen der Deutsche Balaton AG, seinerzeit noch firmierend als deltuS 30. AG, am 25. April 2018 veröffentlicht, dass sie beschlossen hat, ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera abzugeben. Die Veröffentlichung des entsprechenden Erwerbsangebots der DB Biotech erfolgte am 28. Mai 2018. Vor diesem Hintergrund hat die Biofrontera, im Zusammenhang mit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu dem freiwilligen Erwerbsangebot, uns mit E-Mail vom 28. Mai 2018 in Erweiterung bzw. Fortsetzung unserer vorstehenden Beauftragung vom 4. April 2018 mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf das freiwillige Erwerbsangebot beauftragt.

Die Stellungnahme der IVC erfolgt auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

Als Beurteilungstichtag ist der Tag der Unterzeichnung dieser Fairness Opinion (11. Juni 2018) bestimmt worden.

Entsprechend IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn der zu beurteilende Transaktionspreis innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Sofern für das Transaktionsobjekt eine zeitnah durchgeführte Unternehmensbewertung nach dem IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ vorliegt, ist diese als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. IDW S 8, Tz. 6).

Aus den angewandten Verfahren und Analysen zur Beurteilung des Transaktionspreises und herangezogenen ergänzenden Informationen resultiert i.d.R. eine Bandbreite als Beurteilungsmaßstab. Der Wirtschaftsprüfer hat die Aussagefähigkeit der nach den verschiedenen Verfahren ermittelten Bandbreite zu beurteilen, um ggf. Ausreißer zu bereinigen und dadurch die Bandbreite weiter zu verdichten. Der Transaktionspreis ist dann angemessen im Sinne dieses IDW Standards, wenn er im Veräußerungsfall innerhalb oder oberhalb der Bandbreite bzw. im Erwerbsfall innerhalb oder unterhalb der Bandbreite liegt (vgl. IDW S 8, Tz. 30).

Vor diesem Hintergrund haben wir im Auftrag der Biofrontera als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger zum Bewertungsstichtag 11. Juni 2018 beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung bestehend aus

- der Zahlung einer Barkomponente in Höhe von 1,00 € sowie
- der Gewährung eines nach Maßgabe der Angebotsunterlage der DB Biotech vom 28. Mai 2018 ausgestatteten Optionsscheines (im Folgenden zusammen auch die „angebotene Gegenleistung“ oder der „zu beurteilende Transaktionspreis“)

je Aktie der Biofrontera finanziell angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Die Berichterstattung der IVC dient ausschließlich zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung bzw. Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der DB Biotech. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder zur Ablehnung der vorgesehenen Transaktion. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die dargestellten Bewertungen dienen ausschließlich der Bestimmung von Beurteilungsmaßstäben für den zu beurteilenden Transaktionspreis. Sie dienen nicht dem Zweck einer eigenständigen Bewertung des Transaktionsobjektes, z.B. zur Ermittlung dessen Fair Values oder Zeitwertes.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDWS 8 war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Biofrontera oder von Dritten vorgelegten Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die mit Auftragsschreiben und Beauftragung vom 4. April 2018 getroffenen Vereinbarungen zugrunde.

B. Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten zwischen dem 4. April 2018 und dem 11. Juni 2018 in den Geschäftsräumen der Biofrontera in Leverkusen sowie in unserem Büro in Essen durchgeführt.

Insgesamt haben wir insbesondere die nachfolgenden Dokumente von der Biofrontera erhalten:

- Geschäftsberichte der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017,
- Prüfungsberichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, für die Konzernabschlüsse der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 und
- Mehrjahresplanung der Biofrontera AG vom 6. April 2018.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Arbeiten auf öffentlich verfügbare Informationen sowie auf Kapitalmarktdaten der Finanzinformationsdienstleister S&P Capital IQ (im Folgenden „Capital IQ“) und Thomson Reuters Eikon zurückgegriffen.

Auskünfte wurden uns insbesondere von

- Herrn Thomas Schaffer, Chief Financial Officer der Biofrontera AG, Leverkusen,
- Herrn Hans-Dieter Stock, Vice President of Controlling der Biofrontera AG, Leverkusen,
- Frau Andrea Piotraschke, Director of Accounting der Biofrontera AG, Leverkusen,

erteilt.

Der Vorstand der Biofrontera hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen nach seiner Kenntnis und Einschätzung und soweit sie der Biofrontera vorlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

C. Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Im vorliegenden Fall wird die Gegenleistung im Umfang von 1,00 € je Aktie in bar geleistet. Den überwiegenden Anteil am Wert der Gegenleistung bildet die Gewährung eines Optionsscheins.

Dieser Optionsschein gewährt den das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionären (im Folgenden auch „Optionsinhabern“) das Recht, im Zeitraum vom 30. Juli 2018 bis zum 30. November 2020 gegen Zahlung eines Ausübungspreises von 1,00 € eine Biofrontera-Aktie von der Bieterin zu erwerben. Während der Haltedauer des Optionsscheines liegt das Stimmrecht für die angedienten Biofrontera-Aktien bei der Bieterin. Eventuelle Dividenden werden nach Maßgabe des § 8 der Optionsbedingungen grundsätzlich an die Optionsinhaber weitergereicht. Bei eventuellen Kapitalmaßnahmen der Biofrontera werden die Optionsinhaber entsprechend § 8 der Optionsbedingungen durch „Weiterreichung“ grundsätzlich wirtschaftlich so gestellt, als wären sie Inhaber der entsprechenden Biofrontera-Aktien.

Durch die Annahme des Erwerbsangebotes verändert sich die ökonomische Position der Biofrontera-Aktionäre insbesondere wie folgt:

- **Wirtschaftlicher Vorteil aus der Annahme des Erwerbsangebotes:**
 - Die Kombination aus Barzahlung und Gewährung des Optionsscheines bietet den das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre für die Laufzeit der Option eine Absicherung gegen Kursrückgänge der Biofrontera-Aktie auf ein Niveau von kleiner 1,00 €.

- Wesentliche wirtschaftliche Nachteile aus der Annahme des Erwerbsangebotes:
 - Während der Laufzeit des Optionsscheines verzichtet der das Erwerbsangebot annehmende Biofrontera-Aktionär auf das Stimmrecht, welches in diesem Zeitraum der Bieterin zusteht.
 - Die tatsächliche Ausübbarkeit des Optionsscheines hängt von der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bieterin ab (Emittenten/Rückgabe-Risiko).
 - Sowohl die Annahme des Erwerbsangebotes als auch die künftige Ausübung des Optionsscheines können für Aktionäre mit Transaktionskosten verbunden sein; ebenso kann die Annahme des Erwerbsangebots und / oder die Ausübung des Optionsrechts die persönlichen Steuern betreffen.

Im Ergebnis behalten die das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre einen Großteil der Chancen und Risiken aus der Biofrontera-Aktie. Für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des Erwerbsangebotes ist daher die absolute Höhe des Wertes der Biofrontera-Aktie von nachrangiger Bedeutung.

Die Bieterin benennt in ihrem Erwerbsangebot eine Reihe konkreter Maßnahmen, die sie wohl zeitnah bzw. auf der nächsten Hauptversammlung der Biofrontera durchzuführen beabsichtigt; eine formale Verpflichtung zu einem entsprechenden Handeln der DB Biotech besteht nicht.

Nach unserer Einschätzung berühren die im Erwerbsangebot dargestellten Absichten der DB Biotech im Ergebnis nicht das Entscheidungskalkül der Biofrontera-Aktionäre:

Selbst wenn ein Aktionär die Durchführung der von der DB Biotech angekündigten Maßnahmen als vorteilhaft einschätzte im Vergleich zu einer unspezifischen Stimmrechtsausübung oder -übertragung, so kann er sie auch bei seiner Handlungsalternative „Halten der Biofrontera-Aktie bzw. Nicht-Annahme des Erwerbsangebots“ realisieren:

- Ein Biofrontera-Aktionär kann entweder unmittelbar entsprechend auf der Hauptversammlung abstimmen oder
- er kann sein Stimmrecht – mit einer entsprechenden Weisung zum Stimmverhalten – durch Vollmacht auf einen Dritten seiner Wahl übertragen bzw. einen Vertreter seiner Wahl benennen.

Nach unserer Einschätzung stehen einer derartigen Übertragung / Vertretung keine wesentlichen Transaktionskosten entgegen.

Bei den vorstehenden Handlungsalternativen unterliegt der die Aktie (weiterhin) unmittelbar haltende Biofrontera-Aktionär dabei grundsätzlich keinerlei Sperrzeiten hinsichtlich seines Stimmrechts.

Sollte der (vormalige) Aktionär hingegen im Anschluss an eine etwaige Annahme des Erwerbsangebots sein Stimmrecht durch Ausübung der gewährten Option „zurückholen“ wollen, unterliegt er insbesondere der Sperrfrist gemäß § 3 Abs. 2 a) der Bedingungen des Optionsscheins: Ab einschließlich dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger

- der Einberufung einer Hauptversammlung der Biofrontera bzw.
- der Stellung eines Hauptversammlungs-Einberufungsverlangens durch die Deutsche Balaton AG bei der Biofrontera

jeweils bis zum Ablauf des Tages der entsprechenden Hauptversammlung kann die Option gerade nicht ausgeübt werden. Im Ergebnis kann die Option dann nicht ausgeübt (und damit das Stimmrecht zurückgeholt) werden, wenn das entsprechende Aktien-Stimmrecht im Zuge einer Hauptversammlung konkret zum Einsatz kommen könnte.

Gemäß den Optionsbedingungen erwächst dem das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionär zudem das Recht, unter bestimmten Bedingungen bei einem Paketverkauf von Biofrontera-Aktien durch die Deutsche Balaton AG zu den entsprechenden Konditionen mitzukaufen. Der Zuwachs dieses (einseitigen) Rechts stellt dem Grunde nach einen weiteren Vorteil dar. Gleichwohl liegen uns keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass daraus auch ein konkreter Vorteil erwächst:

- Uns liegen keine Informationen dahingehend vor, dass etwa konkrete Verkaufsabsichten der Deutsche Balaton AG vorliegen. Vielmehr deutet das für uns erkennbare aktuelle Gesamtbild eher darauf hin, dass die Deutsche Balaton AG zusammen mit den ihr zuzurechnenden Gesellschaften, ihren Einfluss auf die Biofrontera – gerade durch das Erwerbsangebot – ausbauen will.
- Die Bedingungen für die Partizipation (Mitverkaufsrecht) sind so ausgestaltet, dass ihr Eintreffen bzw. Nicht-Eintreffen in hohem Maße durch die Deutsche Balaton AG steuerbar ist; insofern ist das Eintreffen der Bedingung nicht ausschließlich von externen „Drittfaktoren“ abhängig. Selbst wenn der Deutsche Balaton AG ein „attraktives“ Kaufangebot für ihre Biofrontera-Aktien vorläge, kann daher ein das (hier relevante) Erwerbsangebot erwägende Biofrontera-Aktionär nicht davon ausgehen, daran durch ein Mitverkaufsrecht zu partizipieren.

Vor diesem Hintergrund war in dem Kalkül zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung das in den Optionsbedingungen enthaltene Mitverkaufsrecht nicht als weiterer Vorteil zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung von Bandbreiten für die Maßstäbe zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile bzw. des sich ergebenden wirtschaftlichen Saldos aus der Annahme des Erwerbsangebotes haben wir nachfolgend dargestellte Verfahren angewendet:

- Analyse der Absicherung gegen Kursrückgänge (Optionsbewertungsverfahren)

Der wirtschaftliche Vorteil aus der Absicherung der das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionären gegen Kursrückgänge auf ein Niveau unterhalb von 1,00 € wurde auf Basis von Black-Scholes-Modellen unter Verwendung alternativer Annahmen insbesondere für den Wert einer Biofrontera-Aktie sowie die erwartete Volatilität analysiert.

- Analyse der Bewertung bzw. Bepreisung von Stimmrechten am Kapitalmarkt

Als Ausgangspunkt für die Analyse der Bewertung bzw. Bepreisung von Stimmrechten am Kapitalmarkt werden am Kapitalmarkt beobachtbare Preisdifferenzen von Vorzugsaktien und Stammaktien betrachtet. Diese haben wir um die Werte von gegebenenfalls vorhandenen Mehrdividenden bereinigt und den Einfluss des Freefloats der Stammaktien analysiert.

- Analyse des Emittenten-/Rückgabe-Risikos der Bieterin

Zur Abschätzung des auf die DB Biotech als Bieterin entfallenden Emittenten-/Rückgabe-Risikos haben wir insbesondere Markteinschätzungen zu Ausfallwahrscheinlichkeiten und -raten analysiert.¹ Dabei haben wir angesichts der eingeschränkten Datenlage primär auf Marktdurchschnittsgrößen abgestellt. Ferner haben wir den vorgesehenen Mechanismus für die Ausübung der Option bzw. die Rückgabe der Aktie gewürdigt.

¹ Die DB Biotech hat mit der Prisma Equity AG (ein mit der Deutsche Balaton AG verbundenes Unternehmen) ein Treuhand-Verhältnis hinsichtlich der Hinterlegung der Biofrontera-Aktien zur Bedienung der Ansprüche der Optionsschein-Inhaber vereinbart; die Ausgestaltung dieses Treuhand-Verhältnisses ist für uns – aufgrund der nur vereinzelt Angaben dazu in der Angebotsunterlage – insgesamt nur bedingt nachvollziehbar. Jedenfalls sind die Optionsschein-Inhaber gleichwohl einem Emittenten-Risiko hinsichtlich der DB Biotech dem Grunde nach ausgesetzt; dies ergibt sich bereits aus der entsprechenden Risikodarstellung in Anlage 4 (Abschnitt „D. Risiken“, D.2, zweiter Aufzählungspunkt, Seite P-10) der Angebotsunterlage.

Von einer expliziten Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachteile in Bezug auf Transaktionskosten und / oder Steuern aus der Annahme des Angebots haben wir abgesehen, da sich bereits aus den vorgenannten Vor- und Nachteilen in der Gesamtbetrachtung keine Vorteilhaftigkeit der Annahme des Erwerbsangebots ergibt.

Auch wenn der absoluten Höhe des Wertes der Biofrontera-Aktie im Rahmen der Beurteilung des Transaktionspreises vorliegend nur eine nachrangige Bedeutung zukommt, haben wir – insbesondere mit Blick auf die Optionsbewertung – gleichwohl den Unternehmenswert der Biofrontera mit einem kapitalwertorientierten Verfahren bestimmt und anschließend mit mittels verschiedener Kapitalmarktdaten / -informationen plausibilisiert:

- Kapitalwertorientiertes Verfahren: DCF-Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Unternehmenswertes der Biofrontera haben wir ein Discounted Cash Flow-Verfahren herangezogen.

Bei Anwendung des Discounted Cash Flow-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cash Flows ermittelt. Als relevante Cash Flows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten finanziellen Überschüsse, die sämtlichen Eigen- und Fremdkapitalgebern zustehen (Bruttomethode), zugrunde gelegt und diese mit den gewogenen Kapitalkosten diskontiert (WACC-Verfahren). Soweit vorhanden, werden Sonderwerte berücksichtigt und Nettofinanzschulden in Abzug gebracht.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planung. Diese haben wir auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cash Flows erfolgte mit laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalkosten.

- Marktpreisorientierte Verfahren: Multiples

Wir haben auf Basis einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) Trading Multiples sowie Transaction Multiples bestimmt. Anhand dieser haben wir den Unternehmenswert der Biofrontera plausibilisiert.

- Weitere Plausibilisierungsüberlegungen: Börsenkurs der Biofrontera und Kursschätzungen von Analysten

Wir haben den Börsenkurs im Zeitraum vor Abgabe des Erwerbsangebots analysiert. Darüber hinaus haben wir Kursschätzungen von Analysten herangezogen.

D. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung bestehend aus

- der Zahlung einer Barkomponente in Höhe von 1,00 € sowie
- der Übertragung eines nach Maßgabe der Angebotsunterlage der DB Biotech vom 28. Mai 2018 ausgestatteten Optionsscheines

je Aktie der Biofrontera finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Wir erstatten diese Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 11. Juni 2018

IVC Independent Valuation & Consulting
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Jörn Schulte
(Wirtschaftsprüfer)



Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unerwarteter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.